

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2023

Session d'automne 2023

Sessione autunnale 2023

Stand / état / stato: 25.08.2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EJPD

Interventions parlementaires catégorie IV: DFJP

Interventi parlamentari, categoria IV: DFGP

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3980	n	DE FR IT Mo. (Streiff) Studer. Wirksame Ausstiegsprogramme zur beruflichen und sozialen Neuorientierung für Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen		-	✗	
22.3992	n	DE FR IT Po. Marti Min Li. Recht auf Rehabilitierung gewährleisten		-	✗	
22.4000	n	DE FR IT Mo. Romano. Grundsätzliches Recht der Kinder auf alternierende Obhut nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

22.4003	n	DE FR IT	Po. Imboden. Schutz für russische Desertierende und Kriegsdienstverweigernde aus dem Ukraine-Krieg	-	X
22.4105	n	DE FR IT	Mo. Atici. Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren	-	X
22.4107	n	DE FR IT	Mo. Atici. Berufliche Ausbildung für Personen mit Schutzstatus S ermöglichen	-	X
22.4113	n	DE FR IT	Mo. Bellaiche. Chat-Kontrolle. Schutz vor anlassloser dauernder Massenüberwachung	-	X
22.4147	n	DE FR IT	Mo. Widmer Céline. Einheitliche und ausreichende Unterstützung von Gastfamilien	-	X
22.4148	n	DE FR IT	Mo. Widmer Céline. Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene	-	X
22.4152	n	DE FR IT	Mo. Marti Min Li. Transparenz bei Verstössen gegen die Lohngleichheit schaffen	-	X
22.4154	n	DE FR IT	Po. Dandrès. Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz	-	X
22.4155	n	DE FR IT	Mo. Fraktion S. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Marti Samira -	X

22.4156	n	DE FR IT	Mo. Fraktion GL. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Gredig	-	✗
22.4157	n	DE FR IT	Mo. Gysin Greta. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden		-	✗
22.4159	n	DE FR IT	Mo. Gysin Greta. Gleichstellung auch im Bereich des Lohns		-	✗
22.4160	n	DE FR IT	Mo. Fraktion G. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Gysin Greta	-	✗
22.4215	n	DE FR IT	Mo. Bircher. Einreise von Asylsuchenden aus Österreich. Endlich konkret handeln!		-	✗
22.4232	n	DE FR IT	Mo. Friedl Claudia. Geldwäscherei im Immobilienhandel wirksam bekämpfen. Transparenz bei den Kaufpreisen von Immo- bilientransaktionen		-	✗
22.4311	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Begrenzung der Verfahrenskosten bei Strafbefehlen infolge von Geschwindigkeits- übertretungen (ein- fache Verkehrs- verletzung)		-	✗
22.4325	n	DE FR IT	Mo. Hurni. Es ist wichtig, die Hehlerei mit digitalen Daten zu bestrafen		-	✗
22.4346	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Broggini. Ein Flüchtlingsstatus für Opfer von geschlechterspezifisch er sexueller und sexistischer Gewalt		-	✗

22.4398	n	DE FR IT	Mo. Glarner. Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin- Abkommen ratifiziert haben	-	✗
22.4401	n	DE FR IT	Mo. Estermann. Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern	-	✗
22.4428	n	DE FR IT	Mo. Pasquier- Eichenberger. Für weniger ungerechte Wegweisungsverfahren	-	✗
22.4437	n	DE FR IT	Mo. Burgherr. Neuausrichtung des Asylwesens	-	✗
22.4498	n	DE FR IT	Mo. Schwander. Rückkehrorientierten Schutzstatus stärken	-	✗
22.4516	n	DE FR IT	Mo. Widmer Céline. Kriegsdienstverweigeru ng im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen als Asylgrund nicht mehr ausschliessen	-	✗
22.4519	n	DE FR IT	Mo. Dettling. Asyl. Nur so viele aufnehmen, wie an vorübergehend Aufgenommenen das Land verlassen	-	✗
22.4520	n	DE FR IT	Mo. Dettling. Asylnotstand. Aufnahmestopp	-	✗
22.4540	n	DE FR IT	Po. Gysin Greta. Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3980	n	DE FR IT Mo. (Streiff) Studer. Wirksame Ausstiegsprogramme zur beruflichen und sozialen Neuorientierung für Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, schweizweit bedarfsgerechte Ausstiegsangebote und -begleitung erhalten. Dazu soll er baldmöglichst die gesetzlichen Grundlagen, sowie ein Konzept mit Massnahmen erarbeiten. Ziel ist es, eine berufliche und soziale Neuorientierung der Betroffenen zu ermöglichen. Es braucht nachhaltige Alternativen für den eigenverantwortlichen Erwerb des Lebensunterhalts ausserhalb der Prostitution. Die Kantone, beteiligte Behörden und Institutionen sowie bestehende Anbieter sind einzubinden.

Das Konzept soll insbesondere regeln:

1. Den rechtlichen Status der Betroffenen (Aufenthaltsstatus, Papiere, Zertifikate etc.);
2. Sichere und erschwingliche Unterkünfte;
3. Psychotherapeutische Betreuung und Begleitung;
4. Begleitendes Case Management;
5. Ausbildungs- und Arbeitsangebote zur beruflichen Neuorientierung für anerkannte Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse sowie Reintegration in den Arbeitsmarkt inkl. Angebote für Spracherwerb;
6. Nachhaltige Reintegrationsprogramme und -begleitung in den Heimatländern;
7. Netzwerk sensibilisierter Spezialisten und Fachstellen;
8. Vernetzung und Kooperation der Akteure und Angebote aller Ebenen;
9. Langfristige Finanzierung der Ausstiegs- und Begleitprogramme sowie der Förderung bestehender Angebote;
10. Flankierende Informations- und Aufklärungsarbeit für die Betroffenen.

Begründung

Studien belegen: 80 bis 90 Prozent der Menschen in der Prostitution würden sofort aus dem Sexgewerbe aussteigen, wenn sie eine Alternative dazu hätten. Der Grossteil prostituiert sich aus wirtschaftlicher Not heraus oder unter Zwang. Vor allem für MigrantInnen ist Prostitution oft die einzige Option, sich und ihre Familie zu ernähren. Ein Ausstieg scheitert meist an dieser Alternativlosigkeit, oft verschärft durch Rechtsstatus, geringe Berufsausbildung, Sprachkenntnisse und psychischen Zustand.

Ausstiegsprozesse sind entsprechend komplex, langwierig und individuell. Es braucht deshalb langfristig finanzierte Ausstiegsprogramme mit Ausbildungs- und Arbeitsangeboten zur beruflichen Neuorientierung und Reintegration und einem koordinierenden Case Management sowie vertrauensvoller Kooperation zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen aller Ebenen, spezialisierten Fachberatungsstellen, Ausstiegsangeboten und Bildungsträgern.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion, dass ausstiegswillige Sexarbeitende unterstützt werden sollten. Er verweist auch auf den umfangreichen Bericht "Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung", den er 2015 in Erfüllung der Postulate 12.4162 Streiff-Feller, 13.3332 Caroni, 13.4033 Feri und 13.4045 Fehr erarbeitet hat. Der Bericht empfahl u.a. die Förderung von Ausstiegshilfen.

Für die Regelung der Prostitution sind in der Schweiz jedoch primär die Kantone zuständig. Sie erlassen beispielsweise die Vorschriften zur Bekämpfung der Gewalt an Sexarbeitenden und verantworten die Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung. In der Schweiz gibt es verschiedene kantonale und kommunale finanzierte Anlauf- und Beratungsstellen für Sexarbeitende. Diese bauen Netzwerke auf, die ausstiegswillige Personen unterstützen können. Sie organisieren Sprachkurse und Schulungen zur Stärkung der Kompetenzen bei der Stellensuche. Einige dieser Beratungsstellen arbeiten mit ausgewählten Arbeitgebern zusammen und vermitteln den Sexarbeitenden alternative Arbeitsmöglichkeiten. Auch Notwohnungen werden ihnen zur Verfügung gestellt, in denen sie im Bedarfsfall untergebracht werden können. Anlaufstellen existieren auch speziell für Sans-Papiers. Diese Beratungsstellen werden zum Teil von kantonalen Behörden unterstützt.

Werden Sexarbeitende milieubedingt Opfer einer Straftat und dadurch unmittelbar in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt, so können sie die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5) beanspruchen. Die Beratungsstellen leisten ihnen bei Bedarf Sofort- und längerfristige Hilfe.

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Streiff-Feller 20.4216 "Menschen sind keine Ware. Nordisches Modell für die Schweiz (Sexkaufverbot)" erwähnt, sind die Interventionsmöglichkeiten des Bundes beschränkt und betreffen Kriminalprävention und Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen. fedpol kann gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (SR 311.039.4) Präventionsmassnahmen finanziell unterstützen. Das sind Massnahmen, die private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ergreifen, um Sexarbeitende vor Straftaten zu schützen. fedpol verfügt dafür über ein jährliches Budget von 200'000 Franken. Die unterstützten Projekte umfassen insbesondere den Schutz vor Straftaten, Selbstverteidigungskurse, die Sensibilisierung für die Rechte und Pflichten von Sexarbeitenden und die Unterstützung in Notlagen.

Weitere Massnahmen enthält der Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel, der auch den Bereich der sexuellen Ausbeutung erfasst. Die Massnahmen beim Bund und in den Kantonen umfassen die Verbesserung der Datenlage, Rückkehrhilfen für Opfer und Informationsbroschüren für typische Herkunftsländer von Opfern. Aber auch Aus- und Weiterbildungen für Polizei und Justiz gehören dazu. Viele dieser Massnahmen wurden bereits eingeführt oder befinden sich in Umsetzung.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3992	n	DE FR IT Po. Marti Min Li. Recht auf Rehabilitierung gewährleisten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, wie das in Artikel 369 StGB implizit verankerte Recht auf Rehabilitation auch ausländerrechtlich gewährleistet werden kann.

Begründung

Gemäss eines Artikels im Beobachter vom Juni 2022 legen gewisse Migrationsämter umfangreiche Dossiers über Personen an. In diesen Dossiers sind laut diesem Artikel teilweise auch Hinweise auf Strafverfahren abgelegt, die aus dem Strafregister entfernt wurden. Rechtlich ist klar festgehalten, wann Registereinträge gelöscht werden. Dies auch insbesondere im Jugendstrafrecht mit der Absicht der Rehabilitierung. Dies ist nicht gegeben, wenn diese Einträge weiterhin aufbewahrt werden und sogar wie im Beobachter geschildert in Gerichtsfällen verwendet werden. Dies ist umso heikler, als dass nicht gewährleistet ist, dass die Betroffenen Einsicht und Kenntnisse ihrer Akten haben. Der Bundesrat ist daher gebeten zu prüfen, ob nicht durch eine Vorprüfung durch die Migrationsbehörden vor Herausgabe der Akten stattfinden könnte. Diese könnte dazu führen, dass entweder die entsprechenden Informationen aus den Migrationsakten entfernt wird oder diese Informationen nicht herausgegeben werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Feststellung des Sachverhalts und die Beweiswürdigung erfolgen auch im Ausländer- und Asylbereich nach dem Offizialgrundsatz (vgl. Art. 12 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; VwVG; SR 172.021 und kantonale Verwaltungsverfahrensgesetze). Demnach müssen die zuständigen Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen und die Beweise unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung erheben. Das Bundesgericht (BGer) hat entschieden, dass Verurteilungen, die aus dem Strafregister entfernt wurden, den Widerruf oder die Verweigerung einer ausländerrechtlichen Bewilligung nicht zu begründen vermögen (Urteile des BGer 2C_255/2021 vom 2. August 2021 E. 4.3; 2C_766/2019 vom 14. September 2020 E. 5.1). Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung, bei der die zuständige Behörde eine Interessenabwägung vornehmen muss (Art. 96 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes; AIG; SR 142.20), ist das deliktische Verhalten der betreffenden Person jedoch einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen (vgl. Urteile 2C_884/2016 vom 25. August 2017 E. 3.3.1 in fine, E. 3.3.2 in fine; 2C_940/2014 vom 30. Mai 2015 E. 5. 3). In diesem Rahmen und im Sinn eines gesamtheitlichen Ansatzes können strafrechtlich relevante Daten, die sich in den Akten befinden, auch nach deren Löschung im Strafregister in die Beurteilung des Verhaltens der ausländischen Person miteinbezogen werden (Urteile 2D_37/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.2.3; 2C_477/2008 vom 24. Februar 2009 E. 3.2.2). Weit zurückliegenden Straftaten kann in der Regel keine grosse Bedeutung mehr zukommen, insbesondere wenn es sich um relativ geringfügige Verfehlungen handelt (Urteile 2C_1015/2017 vom 7. August 2018 E. 4.2.2; 2D_37/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.2.3; 2C_477/2008 vom 24. Februar 2009 E. 3.2.2). Unter Berücksichtigung der in dieser Rechtsprechung entwickelten Grundsätze würde es der im

Ausländerrecht erforderlichen Gesamtbetrachtung zuwiderlaufen, wenn bestimmte Akten zu früheren strafrechtlichen Verurteilungen aus dem Dossier entfernt würden.

Zudem sind Ausländerinnen und Ausländer oder am Verfahren beteiligte Dritte verpflichtet, an der Feststellung des massgebenden Sachverhalts mitzuwirken (Art. 90 AIG). Die gesammelten Informationen werden in das Dossier aufgenommen und können im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör eingesehen und bestritten werden (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101). Sie werden nicht an unberechtigte Dritte weitergeleitet. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann jede betroffene Person bei den zuständigen Behörden Auskunft über ihre Daten verlangen, beziehungsweise deren Löschung oder Berichtigung beantragen, wenn diese unrichtig, unvollständig oder unrechtmässig verarbeitet wurden.

In Anbetracht dieser eindeutigen Rechtslage sind keine weiteren Abklärungen nötig.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4000	n	DE FR IT Mo. Romano. Grundsätzliches Recht der Kinder auf alternierende Obhut nach der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Zivilgesetzbuch so anzupassen, dass Kinder gemäss dem Grundsatz der Rechtsgleichheit grundsätzlich und gleichermassen von der Betreuung und Erziehung durch beide Elternteile - der alternierenden Obhut - profitieren können, wie dies bereits bei der gemeinsamen elterlichen Sorge die Regel ist. Das Recht auf zwei Elternteile muss den individuellen Rechten der beiden Elternteile vorgehen, sodass die Kinder gleich viel Zeit mit jedem der beiden Elternteile und deren Verwandtschaft

Begründung

Grundsätzlich und in der Regel müssen Gerichte und Kindesschutzbehörden das Recht der Kinder auf gleichwertige Beziehungen zu ihren Eltern am stärksten gewichten und damit das Recht der Kinder auf alternierende Obhut über andere Formen der Betreuung stellen. Die biomedizinischen und sozialen Folgen von Trennungen und Scheidungen für das Wohl der Kinder sind hinlänglich bekannt. Das Gericht muss zum Wohl und im Interesse der Kinder entscheiden und in den von den Eltern eingeleiteten Trennungs- und Scheidungsprozess eingreifen und die alternierende Obhut durchsetzen und genehmigen. Es macht zudem die Eltern auf die Folgen mangelnder Zusammenarbeit aufmerksam. Die Trennung muss also aus dem Blickwinkel des (gegenwärtigen und künftigen) Kindeswohls erfolgen. Die Hauptbegünstigten der alternierenden Obhut müssen die Kinder sein. Das Recht auf zwei Elternteile muss den individuellen Rechten der beiden Elternteile vorgehen, sodass die Kinder gleich viel Zeit mit jedem der beiden Elternteile und deren Verwandtschaft verbringen können. Wie die Erfahrungen mit der alternierenden Obhut zeigen, legen sich die Divergenzen zwischen den Elternteilen innert kurzer Zeit. Dies im Unterschied zu den heute leider noch überwiegenden Fällen mit alleiniger Obhut. Die beiden Elternteile müssen auf Augenhöhe sein und gleichermassen Verantwortung, Pflichten und Kosten übernehmen und so das Wohl des Kindes rundum sicherstellen, indem sie es und die persönlichen Beziehungen zu ihm und der ganzen Familie pflegen, die Erziehung und die Fürsorge garantieren und seine Güter verwalten und auf seine Gesundheit achten. Dank der alternierenden Obhut lassen sich auch kostspielige Gerichtsverfahren verhindern, die ausschliesslich darauf aus sind, einen Elternteil zu delegitimieren und diesen Elternteil in einen blossen Geldgeber für den anderen Elternteil und das Kind zu transformieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Seit Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsrevision am 1. Januar 2017 (Schweizerisches Zivilgesetzbuch [Kindesunterhalt], SR 210, Änderung vom 20. März 2015, AS 2015 4299) muss die zuständige Behörde (Gericht oder Kindesschutzbehörde) in einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut prüfen, sofern ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 Abs. 2ter und 298b Abs. 3ter ZGB). Nach dem Willen des Gesetzgebers wird damit eine ausgeglichene Beteiligung beider Eltern an der täglichen Betreuung des Kindes nach der Trennung oder Scheidung gefördert, ohne dass die alternierende Obhut als Regelmodell vorgeschrieben ist.

Nach Ansicht des Bundesrates war es richtig, die alternierende Obhut nicht als Regelmodell zu verankern. Wie er in seinem Bericht "Alternierende Obhut" vom 8. Dezember 2017 dargelegt hat, ist diese Betreuungsform nicht nur in Bezug auf die Interaktion der Eltern anspruchsvoll, sondern hängt zusätzlich von materiellen Voraussetzungen (insbesondere

Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern, höhere Auslagen) und strukturellen Rahmenbedingungen (bezüglich Arbeitsmarkt, familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot) ab, die nicht in jedem Fall vorliegen. Die Suche nach individuellen Lösungen - welche die Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Eltern erlauben und gleichzeitig dem Kindeswohl am besten entsprechen - ist daher gegenüber einer Anordnung der alternierenden Obhut als Regelfall zu bevorzugen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung die Kriterien für die Anordnung der alternierenden Obhut in strittigen Fällen definiert und dabei ebenfalls den gesetzgeberischen Willen zur Förderung der gemeinsamen Elternschaft in Form der alternierenden Obhut nach der Trennung und Scheidung unterstrichen.

Verschiedentlich wird jedoch die heutige Praxis kritisiert und geltend gemacht, dass die Gerichte die alternierende Obhut nur dann anordnen würden, wenn sie von beiden Eltern beantragt werde. Mit dem Postulat 21.4141 Silberschmidt "Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung" wurde der Bundesrat daher beauftragt, die Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhutsregelung zu analysieren. In einem weiteren Kontext wurden mit dem Postulat 19.3503 Müller-Altermatt "Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater" weitere Prüfarbeiten mit dem Ziel der Verbesserung der gemeinsamen Elternschaft in Auftrag gegeben. Zudem ist das Parlament mit der parlamentarischen Initiative 21.449 Kamerzin "Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern", die eine Gesetzesänderung zur weitergehenden "Förderung" der alternierenden Obhut verlangt und der in den Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte Folge gegeben wurde, bereits aktiv. Bei dieser Ausgangslage sind zuerst die Resultate dieser laufenden Prüfaufträge und Arbeiten abzuwarten. Erst dann kann über eine mögliche Gesetzesanpassung im Sinne der verlangten starren Lösung einer alternierenden Obhut mit stets gleichen Betreuungsanteilen als Regelfall entschieden werden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4003	n	DE FR IT Po. Imboden. Schutz für russische Desertierende und Kriegsdienstverweigerer aus dem Ukraine- Krieg		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen wie er Desertierenden und Kriegsdienstverweigernden aus Russland Schutz gewähren kann, die sich weigern an einem völkerrechtswidrigen Krieg gegen das angegriffene Nachbarland Ukraine teilzunehmen und von massiven Strafen bedroht sind. Für Desertierende und Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist Asyl zu gewähren, wie dies in besonderen Fällen möglich ist und EMRK-Rechtsprechung entspricht. Zudem sollen das Botschaftsasyl reaktiviert und humanitäre Visas ausgestellt werden. Der Bundesrat prüft wie er in den umliegenden Staaten von Russland Massnahmen zur Unterstützung russischer Desertierender und Kriegsdienstverweigernder leisten kann.

Begründung

Die russische Duma hat in der Nacht vom 20 September 2022 eine Teilmobilmachung beschlossen. Artikel 63 sieht Gefängnisstrafen für Soldaten bis 10 Jahre vor, die sich weigern im Krieg gegen die Ukraine zu kämpfen. Es handelt sich dabei um unverhältnismässig harte und willkürliche Strafen. Kundgebungen in Russland haben bereits zu 1300 Verhaftungen geführt.

"Wenn Zweck und Motivation der Sanktionen im Sinne eines absoluten Malus weit über die legitime Ahndung einer Desertion oder Dienstverweigerung hinaus gehen und somit einen Nachteil im Sinne von Artikel 3 AsylG darstellen, sind Deserteure respektive Dienstverweigerer als Flüchtlinge anzuerkennen und es ist ihnen Asyl zu gewähren." SEM-Handbuch Asyl und Rückkehr (D1, Seite 9). Siehe auch Rechtsprechung der EMRK: u.a. Urteil Bayatyan zu Armenien 7. Juli 2011; Urteil der ARK vom 20. Dezember 2005 i.S. L.H., Eritrea 2006.

Desertierende und Kriegsdienstverweigernde haben es schwierig, in die Schweiz zu gelangen (22.3598). Die erste Hürde ist es, Russland überhaupt verlassen zu können. Daher ist im aktuellen Ukraine-Krieg das Botschaftsasyl zu reaktivieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Verfolgung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren ist grundsätzlich flüchtlingsrechtlich nicht relevant (Art. 3 Abs. 3 des Asylgesetzes [AsylG]; SR 142.31), da eine mögliche Bestrafung rein militärstrafrechtlichen Charakter hat und nicht aus einem Grund nach Artikel 3 AsylG erfolgt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft aber jedes

Asylgesuch individuell und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände. Liegen in einem Einzelfall Hinweise vor, dass die Bestrafung nicht nur wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion erfolgt, sondern aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe (z.B. politische Anschauung) entweder deutlich höher ausfällt als bei anderen Deserteuren und Wehrdienstverweigerern oder unverhältnismässig streng ist und in keinem Verhältnis zur begangenen Straftat steht, können die Voraussetzungen von Artikel 3 AsylG erfüllt sein. In diesen Fällen wird einem Wehrdienstverweigerer oder Deserteur die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und er erhält Asyl, sofern keine Ausschlussgründe bestehen. Wird eine Person nicht als Flüchtling anerkannt, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen. Erweist sich der Vollzug der Wegweisung im Einzelfall als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, wird die Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen.

Wie der Bundesrat bereits verschiedentlich ausgeführt hat, ist sich das SEM der schwierigen Situation von Deserteuren und Militärdienstverweigerern aus Russland bewusst. Es beobachtet die aktuellen Entwicklungen genau und lässt die Erkenntnisse laufend in die Asyl- und Wegweisungspraxis einfließen (vgl. dazu die Antworten zur Interpellation Imboden 22.3598 "Welchen Schutz finden Menschen, die vor Krieg und Menschenrechtsverletzungen aus Russland flüchten?" oder zur Frage Widmer 22.7267 "Schutz für regimiekritische Flüchtlinge aus Russland").

Trotz der Abschaffung der Auslandgesuche im Jahr 2013 im Rahmen der dringlichen Asylgesetzrevision können unmittelbar und ernsthaft gefährdete Personen den notwendigen Schutz der Schweiz erhalten. Muss in einem Einzelfall davon ausgegangen werden, dass eine Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist, und kann dieser Gefahr nur durch eine Schutzgewährung in der Schweiz begegnet werden, kann ihr ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung, VEV, SR 142.204). Wie bei anderen Visumstypen muss auch beim humanitären Visum ein Bezug zur Schweiz bestehen. Die Person erhält damit umgehend Schutz und ihr Asylgesuch kann nach der Einreise in die Schweiz geprüft werden. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Jositsch 21.3282 "Wiedereinführung des Botschaftsasyls" ausführlich dargelegt hat, hat sich diese Praxis bewährt. Allfällige Gesuche von russischen Staatsangehörigen werden von der Schweizer Botschaft in Moskau bearbeitet. Der Bundesrat sieht daher keinen Anlass, das Botschafts asyl wieder einzuführen (vgl. dazu auch die Antwort des Bundesrats auf die Frage Widmer 22.7831 "Einführung Botschafts asyl für russische Kriegsverweigerer").

Die humanitäre Hilfe der Schweiz richtet sich nach den Bedürfnissen der vom Krieg in der Ukraine betroffenen Menschen, unabhängig von ihrem Status, ihrer Nationalität oder ihrer politischen Anschauung. Seit Ausbruch des Krieges leistet die Schweiz humanitäre Hilfe in der Höhe von CHF 20 Millionen in den Nachbarstaaten der Ukraine, um die vom Konflikt betroffenen Menschen zu unterstützen.

Eine Überprüfung der Schutzgewährungsmöglichkeiten für Deserteure und Kriegsdienstverweigerer aus Russland erachtet der Bundesrat vor diesem Hintergrund als nicht angezeigt.

Antrag BR/Behörde Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4105	n	DE FR IT Mo. Atici. Den Fachkräftemangel mit allen mildern, die einen Abschluss in der höheren Berufsbildung haben		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Absolventen und Absolventinnen der Höheren Berufsbildung (Tertiär B) wie jene mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiär A) in Branchen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben können, um hier zu arbeiten. Es ist zu verhindern, dass die aufwändig ausgebildeten jungen Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land verlassen, weil sie aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten nach ihrem Abschluss nicht direkt angestellt werden können.

Begründung

Fachkräfte aus Drittstaaten werden nur begrenzt und komplementär zu EU/EFTA-Staatsangehörigen zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen. Wer in der Schweiz einen Abschluss der Stufe Tertiär A oder B erlangt, kann aufgrund der ausländerrechtlichen Bestimmungen nach Beendigung der Ausbildung bei uns oft keine Stelle antreten. Die hier ausgebildeten Spezialistinnen und Spezialisten suchen stattdessen ihre Erstanstellung im Ausland und sind somit für den Schweizer Arbeitsmarkt mittel- und langfristig verloren. Dies ist in Branchen mit einem ausgewiesenen Fachkräftemangel stossend.

Ausnahmen gibt es bisher nur für Drittstaatenangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiär A). Sie können ohne Beachtung des Inländervorranges erleichtert zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist (Artikel 21 Absatz 3 AIG). In KMU-Branchen sind diese Ausnahmen jedoch nicht anwendbar, selbst wenn ihr Fachkräftemangel ausgewiesen ist und Personen mit einer soliden höheren Berufsausbildung fehlen, die sie sich an höheren Fachschulen oder im Rahmen von Berufs- oder höheren Fachprüfungen (Tertiär B) aneignen haben. Eine unterschiedliche Behandlung der Tertiärstufen A und B ist stossend. Sie widerspricht Artikel 61a der Bundesverfassung, der vorsieht, "dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden", und dem im schweizerischen Bildungssystem gepflegten Ziel, die höhere Berufsbildung insgesamt zu stärken. Berufsleute mit vertieftem Fachwissen sind für den schweizerischen Arbeitsmarkt und insbesondere für die KMU von essenzieller wirtschaftlicher Bedeutung. Es ist deshalb angezeigt, weitere Ausnahmen vom Kontingentsystem auch für Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B (Höhere Berufsbildung) vorzusehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte erfolgt nach dem vom Gesetzgeber vorgesehenen dualen Zulassungssystem. Fachkräfte aus Drittstaaten werden komplementär zu Angehörigen der EU/EFTA-Staaten zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen.

Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B von den Höchstzahlen der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, die in die Schweiz einwandern, auszunehmen - wie dies bereits von der Motion Dobler 17.3067 verlangt wurde -, stünde im Widerspruch zu Art. 121a Absatz 2 BV, nach welchem die Zahl dieser Bewilligungen durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente zu begrenzen ist. Eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B wäre somit nicht rechtskonform, zudem würde die Steuerungsmöglichkeit des Bundesrates weiter reduziert. Die Drittstaatskontingente wurden seit 2019 nicht mehr vollständig ausgeschöpft. Wenn Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B im Anschluss an ihre Ausbildung in der Schweiz keine Stelle antreten können, liegt dies nicht an fehlenden Kontingenten, sondern vielmehr daran, dass zuerst das bereits bestehende Potenzial an Inländerinnen und Inländern sowie dasjenige in der EU/EFTA auszuschöpfen ist und die Kantone dies dementsprechend auch so beurteilen. Hinzu kommt, dass weitere qualitative Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Ausländer- und Integrationsgesetzes oftmals nicht erfüllt sind (keine vorhandene Berufserfahrung, fehlende gesamtwirtschaftliche Interessen).

Um den Zugang zu Arbeitskräften aus Drittstaaten namentlich in Bereichen mit einem ausgewiesenen Fachkräftemangel zu erleichtern, hat der Bundesrat am 4. März 2022 zeitgleich mit der Verabschiedung des Berichts in Erfüllung des Postulats Nantermod 19.3651 "Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht" eine Reihe von Massnahmen beschlossen. Unter anderem soll bei Berufen mit nachweislich starkem Fachkräftemangel zukünftig auf eine Prüfung des Inländervorrangs im Einzelfall verzichtet werden können. Ausserdem sollen künftig auch Personen ohne akademische Bildung in qualifizierten Tätigkeiten mit ausgewiesenem Fachkräftemangel eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht. Diese Erleichterungen - von denen auch Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe B profitieren können - werden vom EJPD in Zusammenarbeit mit dem WBF und den Kantonen bis Anfang 2023 direkt auf Weisungsstufe umgesetzt. Mit den Beschlüssen des Bundesrats vom 4. März 2022 wird dem Anliegen des Motionärs weitgehend Rechnung getragen. Zusätzliche Anpassungen auf Gesetzesstufe sind nicht angezeigt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4107	n	DE FR IT Mo. Atici. Berufliche Ausbildung für Personen mit Schutzstatus S ermöglichen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Personen mit Schutzstatus S den Zugang zur beruflichen Ausbildung zu erleichtern und gleichzeitig zu gewährleisten, dass alle ihre Ausbildung abschliessen können, auch falls der Status S aufgehoben wird, bevor die Ausbildung abgeschlossen ist.

Begründung

Unter den knapp 60 000 Personen aus der Ukraine, denen die Schweiz bisher den Schutzstatus S gewährt hat, gibt es besonders viele Kinder und Jugendliche. Für sie sind eine gute Schulbildung und der Zugang zu beruflicher Ausbildung unabdingbar.

Wer weniger als 16 Jahre alt ist, profitiert vom Grundrecht auf Bildung. Schwieriger gestaltet sich die Frage, was nach der obligatorischen Schule kommt. Ein verfehlter Berufseinstieg kann sich auf das ganze Leben auswirken und gesellschaftlich während Jahrzehnten negative Folgen haben. Deshalb muss alles darangesetzt werden, den Zugang zu einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder einem hinführenden Brückenangebot zu erleichtern.

Dieser Einstieg gestaltet sich wesentlich einfacher, wenn er sowohl für die Jugendlichen als auch für die Lehrbetriebe mit einer Perspektive und ausreichender Planungssicherheit verbunden ist. Solange sich ein Lehrling sozusagen auf einem ausländerrechtlichen Schleudersitz befindet, werden es sich potenzielle Lehrmeister zweimal überlegen, den mit einer grossen Anstrengung verbundenen Einstieg in eine Berufslehre anzubieten.

Gemäss einer aktuellen Umfrage im Auftrag des Arbeitgeberverbandes wünschen sich fast zwei Drittel aller befragten Unternehmen eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für Personen mit Schutzstatus S für die Dauer der Anstellung. Daraus ist abzuleiten, dass die Arbeitgeber auch ein Interesse daran haben, Lernende anzustellen und wenn immer möglich fertig auszubilden. Für sie sind Investitionen in die nachobligatorische Bildung Investitionen gegen den Arbeits- und Fachkräftemangel.

Eine solide Bildung erhöht die internationale Mobilität, trägt zur Rückkehrfähigkeit bei und bildet insofern als eine vorgezogene Rückkehrhilfe und Investition in die Zukunft des Herkunftslandes. Wer in der Schweiz erfolgreich eine Berufslehre abgeschlossen hat, steigert seine Vermittlungsfähigkeit in der Schweiz und in der Ukraine - nicht zuletzt auch bei dort angesiedelten Schweizer Betrieben. Im Jahre 2020 war die Schweiz mit 3,1 Milliarden US-Dollar der drittgrösste Investor in der Ukraine.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 den Schutzstatus S aktiviert. Dieser ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Damit Personen mit Schutzstatus S am Sozial- und Arbeitsleben angemessen teilnehmen können, hat der Bundesrat gleichzeitig beschlossen, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass der Zugang zu einer beruflichen Ausbildung wesentlich zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit von Personen mit Schutzstatus S beiträgt. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 13. April 2022 die Finanzierung von "Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S" beschlossen. Diese sollen unter anderem dazu dienen, den Einstieg in eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Personen mit Schutzstatus S steht zudem der Zugang zur Integrationsvorlehre wie auch zu anderen Angeboten zur Vorbereitung der beruflichen Grundbildung offen. Das EJPD tauscht sich zu Fragen der beruflichen Integration regelmässig mit den Sozialpartnern und den Kantonen aus. Es hat die Ergebnisse der Studie des Arbeitgeberverbandes zur Kenntnis genommen.

Der Schutzstatus S gilt bis zu seiner Aufhebung durch den Bundesrat. Der für eine allfällige Aufhebung entscheidende Faktor ist die Lage in der Ukraine, welche sich zuerst nachhaltig verbessern muss. Eine Aufhebung des Schutzstatus S in der Schweiz wird zudem sinnvollerweise in Absprache mit der EU erfolgen.

Auch wenn also nicht mit einer raschen Aufhebung des Schutzstatus S zu rechnen ist, ist sich der Bundesrat bewusst, dass Arbeitgebende wie auch Jugendliche im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufhebung Klarheit erwarten. Die Vorsteherin des EJPD hat daher im Juni 2022 das SEM beauftragt, die rechtlichen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Fragen bei einer Aufhebung des Schutzstatus S bzw. bei der Rückkehr von Personen in die Ukraine zu klären. Die Kantone und Sozialpartner sind in die laufenden Arbeiten involviert.

Der Bundesrat ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass zurzeit keine weitergehenden Massnahmen notwendig sind.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4113	n	DE FR IT Mo. Bellaiche. Chat-Kontrolle. Schutz vor anlassloser dauernder Massenüberwachung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantierte Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre durchzusetzen und die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vor der Europäischen Kommission vorgesehenen Chatkontrolle zu schützen.

Begründung

Unter dem Titel der Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat die Europäische Kommission am 11. Mai 2022 einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der die kontinuierliche und anlasslose Überwachung der interpersonellen digitalen Kommunikation vorschreibt, die sog. "Chatkontrolle". Demnach müssten Verdachtsfälle

einem dedizierten EU-Zentrum zur weiteren Prüfung überwiesen werden, das sich bereits im Aufbau befindet. Täglich werden Milliarden von digitalen Nachrichten auf verschiedenen Kanälen versandt und empfangen. Selbst wenn nur ein Promilleanteil dieser Nachrichten von der Chatkontrolle aufgegriffen werden, entspricht das Millionen von Nachrichteninhalten, die täglich diesem Zentrum übermittelt werden. Diese Kontrolle erstreckt sich sowohl auf den privaten wie auch auf den Geschäftsverkehr.

Rund um die Uhr soll der gesamte elektronische Verkehr unbescholtener Menschen mit einer noch zu definierenden Technologie überwacht werden. Darin fallen ganz alltägliche Nachrichten, Familien- und Ferienfotos, private und intime Videos, aber auch der vertrauliche Austausch zwischen Unternehmen, Mitarbeitenden und Kunden. Dies widerspricht dem durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantierte Recht auf Schutz der Privatsphäre, wie der Bundesrat in seiner Antwort zur Interpellation 22.3404 bestätigt.

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 erstreckt sich der Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs "zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern" auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, "die solche Dienste in der Union anbieten, unabhängig vom Ort ihrer Hauptniederlassung." Daraus lässt sich ohne Weiteres ableiten, dass Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vollumfänglich betroffen sein dürften, denn die grenzüberschreitende Kommunikation ist inhärenter Teil solcher Dienste. Der Bundesrat soll kraft seiner Regierungsverantwortung und gestützt auf die Bundesverfassung und das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG seine politischen Kanäle nutzen, um die EU-Chatkontrolle abzuwenden, sowie unverzüglich Massnahmen einleiten, um die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vor dieser absehbaren Rechtsverletzung schützen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die EU-Kommission hat am 11. Mai 2022 neue Regulierungsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet vorgeschlagen. Der neue Gesetzesvorschlag will die Anbieter verpflichten, Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten aufzudecken, zu melden und zu entfernen. Zudem müssen sie das Risiko, dass ihre Dienste missbraucht werden, bewerten und mindern. Eine kontinuierliche, anlasslose staatliche Überwachung digitaler Kommunikation ist im Vorschlag der EU-Kommission nicht vorgesehen. Als Nächstes müssen nun das Europäische Parlament und der Rat über den Verordnungsvorschlag entscheiden. Dabei wird sich zeigen, ob die Verordnung in der jetzigen Form gutgeheissen wird.

Im Moment ist deshalb noch offen, in welcher Form diese neuen Regulierungsvorschriften der EU in Kraft treten werden und inwiefern Messengerdienste und andere Anbieter von elektronischen Kommunikationsmitteln in der Schweiz sowie die breite Bevölkerung davon betroffen wären. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen in diesem Bereich aber aufmerksam und will allfälligen Handlungsbedarf für die Schweiz frühzeitig identifizieren. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wird deshalb, in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Bundesstellen, eine Analyse zum Thema erstellen. Diese soll namentlich die Frage des materiellen Handlungsbedarfs des Kindes- und Jugendschutzes im Internet in der Schweiz behandeln sowie rechtliche Aspekte und Auswirkungen einer solchen Regulierung durch die EU beurteilen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4147	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline. Einheitliche und ausreichende Unterstützung von Gastfamilien		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Unterstützung der privaten Unterbringung von Geflüchteten zu schaffen. Gasfamilien müssen für ihre Leistungen einheitlich und angemessen entschädigt werden.

Begründung

Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass die Unterbringung in Gastfamilien und Privatunterkünften ein "Integrationsbooster" sind. Der direkte Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung erleichtert den Betroffenen die Integration wesentlich. Die Gastfamilien leisten dazu ergänzend zu den staatlichen Leistungen einen wertvollen Beitrag. So sind gegenwärtig rund zwei Drittel der Ukraine-Geflüchteten in der Schweiz privat untergebracht. Doch werden die Gastfamilien je nach Kanton sehr unterschiedlich unterstützt. Die finanzielle Unterstützung etwa variiert gemäss der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sehr stark und in einigen Kantonen

bekommen die Gastfamilien gar keine Entschädigung. Dabei leisten Private einen wichtigen Beitrag zur Unterbringung, erleichtern die Integration und entlasten damit auch Bund und Kantone. Damit wir diese Chance in Zukunft noch besser nutzen können, braucht es gesetzliche Grundlagen für eine schweizweit koordinierte und harmonisierte Unterstützung und angemessene Entschädigung der Gastfamilien. Die Erfahrungen aus der privaten Unterbringung von Ukraine-Geflüchteten soll berücksichtigt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits anlässlich der Beantwortung der Interpellation 22.3719 Widmer "Gastfamilien ausreichend und gleichberechtigt entschädigen" festgehalten hat, ist die Unterbringung von bedürftigen Personen, also auch von Schutzbedürftigen aus der Ukraine, Teil der Sozialhilfegewährung. Dafür sind die Zuweisungskantone zuständig und sie wenden dabei ihr kantonales Recht an. Es liegt daher ausschliesslich in kantonaler Kompetenz, ob sie Privatunterbringungen vorsehen und dabei für die Beherbergung Gelder an Private ausrichten. Auch die Höhe eines allfälligen finanziellen Beitrags an Private legen die Kantone fest. Dass bezüglich der Entschädigung der Gastfamilien unterschiedliche Regelungen möglich sind, ist somit durch das föderalistisch ausgestaltete Staatswesen der Schweiz bedingt. Eine Harmonisierung, wie sie von der Motionärin gefordert wird, ist - mangels entsprechender Verfassungs- und Bundeskompetenzen - nur über eine Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) möglich. Die SODK hat zur Entschädigung von Privaten bereits Empfehlungen an die Kantone abgegeben und diese auf ihrer Homepage publiziert. Der Bundesrat begrüsst die Bestrebungen der SODK, eine möglichst weitgehende Harmonisierung zwischen den Kantonen zu erreichen.

Weitergehende Bestrebungen des Bundes, eine Vereinheitlichung der Sozialhilfe über ein Sozialhilferahmengesetz zu schaffen, scheiterten in der Vergangenheit einerseits an der fehlenden Verfassungsgrundlage und andererseits am fehlenden Willen der Kantone, sich zu einer weiteren Harmonisierung verpflichten zu müssen. Referenzinstrumente für die Kantone bleiben somit die SKOS-Richtlinien und weitere Empfehlungen der SODK. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch eine entsprechende Teilharmonisierung im Migrationsbereich nicht für angezeigt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4148	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline. Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene		-	✗	

Eingereichter Text

Das Ausländerintegrationsgesetz (AIG) und das Asylgesetz (AsylG) sind dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) und vorläufig Aufgenommene künftig nach den gleichen Ansätzen wie anerkannte Flüchtlinge sozialhilferechtlich unterstützt werden.

Begründung

Um den Flüchtlingen aus der Ukraine schnell und möglichst unbürokratische Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat den Schutzstatus S erstmals aktiviert. Die Solidarität der Bevölkerung ist riesig und die Schweiz setzt alles daran, die Schutzsuchenden bestmöglich zu betreuen. Die aktuelle Krise zeigt aber auch einen dringenden gesetzgeberischen Anpassungsbedarf: Gemäss Artikel 82 Absatz 3 AsylG und Artikel 86 Absatz 1 AIG erhalten Schutzsuchende Personen mit Status S wie auch vorläufig Aufgenommene analog zu Asylsuchenden tiefere Sozialhilfeleistungen als anerkannte Flüchtlinge und bedürftige Schweizer*innen. Die Festsetzung der Sozialhilfe liegt grundsätzlich bei den Kantonen, welche diese Vorgabe sehr unterschiedlich umsetzen. Sie führt dazu, dass geflüchtete Ukrainer*innen von der Sozialhilfe nicht leben können: Gemäss Medienberichten bleiben in gewissen Kantonen pro Kopf weniger als 3 Franken für eine Hauptmahlzeit. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist damit nicht gedeckt.

Die reduzierten Ansätze der Sozialhilfe schränken zudem die Teilhabemöglichkeiten und Integration der ukrainischen Flüchtlinge ein, was dem Anspruch der Schweiz im Umgang mit den Schutzsuchenden klar widerspricht. Diese Erkenntnisse sind auch auf vorläufig aufgenommenen Personen zu übertragen, bei welchen zudem gemäss Bundesrecht der Auftrag zur beruflichen und sozialen Integration besteht. Zudem wäre eine weitergehende Schlechterstellung dieser Gruppe nicht zu rechtfertigen.

Auch beim regulären Sozialhilfeansatz bliebe die Möglichkeit, bei Fehlverhalten die Sozialhilfe zu kürzen oder ganz abzulehnen gemäss Artikel 83 AsylG bestehen.

Bei Asylsuchenden (N-Ausweis) drängt sich hingegen aufgrund der aktuellen Erfahrungen keine Änderung auf. Hier soll der reduzierte Unterstützungsansatz in der Sozialhilfe bestehen bleiben.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Regelung von Artikel 82 Absatz 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) und Artikel 86 Absatz 1 des Ausländer - und Integrationsgesetzes (SR 142.20) bezweckt, dass Personen mit gesichertem und fortdauerndem Anwesenheitsrecht in der Schweiz gestützt auf die Sozialhilfe die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden kann. Bei vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung hingegen steht die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat im Vordergrund. Daher sollen die Betroffenen nicht in gleichem Ausmass von der Sozialhilfe profitieren, wie Personen mit einem fortdauernden Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die reduzierten Unterstützungsleistungen sollen zudem einen positiven Anreiz für eine rasche Erwerbstätigkeit darstellen. Damit soll der Erhalt der Rückkehrfähigkeit gestärkt bzw. bei einem längeren Aufenthalt die berufliche Eingliederung gefördert werden. Überdies wurde im Juli 2022 vom EJPD eine Evaluationsgruppe zum Schutzstatus S eingesetzt. Diese soll in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem ausarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vornehmen. Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen. Diese Arbeiten gilt es abzuwarten. Allfällig nötige Anpassungen im Bereich der Sozialhilfe wären somit im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung anzugehen. Der Bundesrat sieht deshalb zur Zeit keinen Handlungsbedarf.

Schliesslich hätte die von der Motionärin geforderte Angleichung der Unterstützungsansätze an diejenigen für anerkannte Flüchtlinge erhebliche Mehrkosten für den Bund zur Folge, da die Subventionen für die kantonalen Sozialhilfekosten entsprechend erhöht werden müssten.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4152	n	DE FR IT Mo. Marti Min Li. Transparenz bei Verstössen gegen die Lohngleichheit schaffen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz so zu ändern, dass Betriebe, die innert der vorgeschriebenen Frist keine Lohngleichheitsanalyse durchgeführt haben oder deren Durchführung nicht kontrollieren lassen oder bei denen eine Lohngleichheitsanalyse wiederholt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts festgestellt hat, in einer öffentlich zugänglichen Liste eingetragen werden.

Begründung

Die Frage von Sanktionen bei Verstoß gegen die Lohngleichheit wurde bereits bei der letzten Revision diskutiert. Damals wurde darauf verzichtet, konkrete Sanktionen einzuführen. Ebenfalls verworfen wurde der Vorschlag nach Transparenz, die durch eine Liste der fehlbaren Unternehmen gegeben würde. Dies würde zum einen eine gewisse Kontrolle ermöglichen und einen Anreiz schaffen, dass Unternehmen die Lohngleichheit ernst nehmen und gegen Lohndiskriminierung vorgehen. Ursprünglich war dies in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen, dann aber nach der Vernehmlassung wieder fallen gelassen. Im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit wird eine Liste von Unternehmen geführt, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Es ist nicht einsichtig, warum dies nicht auch bei der Lohndiskriminierung der Fall sein soll.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie von der Motionärin ausgeführt, hat der Bundesrat aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens auf die Einführung einer öffentlich zugänglichen Liste als Sanktion im Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1) verzichtet. Das Parlament hat anlässlich seiner Debatten zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes verschiedene Möglichkeiten für Sanktionen bei Nichteinhaltung der Analysepflicht und der Lohngleichheit, darunter auch eine schwarze Liste, ausführlich diskutiert und schliesslich beschlossen, keine Sanktionen vorzusehen. Seither wurden verschiedene parlamentarische Initiativen eingereicht, die eine Verschärfung des Gleichstellungsgesetzes zum Ziele hatten, und die vom Parlament ebenfalls abgelehnt wurden (vgl. Pa. iv. Reynard 19.452 "Schwarze Liste für Unternehmen, die sich nicht an die Lohngleichheit von Frau und Mann halten", pa. iv. Marti Min Li 19.444, "Sanktionen bei Lohnungleichheit"). Im Gegensatz zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) ist im Gleichstellungsgesetz kein behördliches Kontrollverfahren mit den entsprechenden Kompetenzen vorgesehen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 BGSA

wird für einen Eintrag in die öffentlich zugängliche Liste ein rechtskräftiger Entscheid gegen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorausgesetzt. Ein entsprechendes Verfahren fehlt im Gleichstellungsgesetz. Das Parlament hat sich im Bereich der Lohngleichheit für ein anderes Vorgehen entschieden. Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen eine Lohngleichheitsanalyse durchführen, diese von zugelassenen Revisorinnen und Revisoren formell überprüfen lassen und anschliessend ihre Angestellten über das Analyseergebnis informieren. Die erste Lohngleichheitsanalyse musste bis Ende Juni 2021 erfolgen und bis Ende Juni 2022 überprüft werden. Spätestens bis Ende Juni 2023 müssen die Unternehmen ihre Angestellten über das Ergebnis der Analyse informieren. Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Lohngleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG), also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments deren Wirksamkeit evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung"). Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4154	n	DE FR IT Po. Dandrès. Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob es sinnvoll ist, eine Politik zur Information der Bevölkerung über die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Daten zu betreiben. Ziel ist, die Risiken zu identifizieren und relevante Informationen auf breiter Ebene anzubieten, z. B. durch Sensibilisierungskampagnen und pädagogische Massnahmen für Auszubildende.

Begründung

Der gesetzliche Rahmen für moderne Praktiken im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten stellt eine grosse politische Herausforderung dar. Was das Wissen über Datenschutz und Datenbearbeitung betrifft, besteht ein echtes Ungleichgewicht zwischen der Zivilgesellschaft und den Unternehmen der digitalen Wirtschaft. Diese Unternehmen nutzen in der Regel die Undurchsichtigkeit ihrer Online-Praktiken aus, um maximalen Profit aus den bei der Bevölkerung gesammelten Daten zu schlagen. Das künftige Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird, bietet zwar eine minimale Antwort auf diese Problematik, es müssen jedoch Anstrengungen unternommen werden, um die Bevölkerung für das Thema Datenschutz zu sensibilisieren und sie darüber zu informieren. Von Kindern bis hin zu wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sollte die gesamte Gesellschaft über Kompetenzen verfügen, die ausreichen, um die Nutzung von Daten und die damit verbundenen wirtschaftlichen und demokratischen Herausforderungen zu verstehen. Das Wissen über dieses Thema darf nicht in den Händen einiger weniger Fachleute bleiben. Eine Bevölkerung, die, wie die Schweizer Bevölkerung, zu Rate gezogen und in die Angelegenheiten des Landes eingebunden wird, sollte mit Informationen ausgestattet werden, die es ihr ermöglichen, sich eine Meinung zu bilden und entsprechend auf die Digitalpolitik, die sie betrifft, einzuwirken. Es ist jedoch festzustellen, dass die Praktiken der Unternehmen in Bezug auf die Bearbeitung und Vermarktung von Daten in der Bevölkerung noch weitgehend unbekannt sind. Dies ist auf den undurchsichtigen und technischen Charakter dieser Fragen zurückzuführen. Auf individueller Ebene kann dieser Mangel an Wissen riskante Verhaltensweisen und einen unvorsichtigen Umgang mit digitalen Werkzeugen zur Folge haben. Auf gesellschaftlicher Ebene geht es bei der Nutzung von Daten um das Funktionieren und die Zukunft unserer Demokratie, wie der Facebook-Cambridge-Analytica-Skandal gezeigt hat. Nach dem Vorbild der Sensibilisierungspolitik im Gesundheitswesen ist es von entscheidender Bedeutung, die Bevölkerung umfassend über diese Herausforderungen zu informieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hält es für wichtig, die Bevölkerung für Anliegen des Datenschutzes zu sensibilisieren. Zu den Aufgaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gehört von Gesetzes wegen, die Bevölkerung in Bezug auf den Datenschutz zu sensibilisieren (Art. 31 Abs. 1 lit. h DSG, SR 235.1). Das neue

Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird (BBl 2020 7639), präzisiert, dass insbesondere besonders schutzbedürftige Personen, wie Kinder und ältere Personen, sensibilisiert werden müssen (Art. 58 Abs. 1 lit. c nDSG). Es liegt im Ermessen des EDÖB zu entscheiden, wann und wie er mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die Öffentlichkeit informiert. Im jährlichen Tätigkeitsbericht, anlässlich der Medienkonferenz im Juni und am internationalen Datenschutztag informiert der EDÖB die Öffentlichkeit über die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Datenschutz. Hinzu kommen jährlich rund fünfzig öffentliche Auftritte des oder der Beauftragten sowie weitere öffentliche Anlässe und Medienauftritte, welche die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und weitere Geschäftsleitungsmitglieder in allen Sprachregionen der Schweiz wahrnehmen. Im Geschäftsjahr 2021/22 beantwortete der EDÖB via Postweg, E-Mail und die telefonische Hotline rund 6'600 Anfragen. Zahlreiche Informationen zum Thema Datenschutz finden sich auf der Webseite des EDÖB, die gegenwärtig im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes vollständig überarbeitet wird, so beispielsweise ein Lehrmittel "Datenschutz", das von Lehrpersonen verwendet werden kann, um Schülerinnen und Schüler der Sek-Stufen I und II für den Datenschutz zu sensibilisieren oder verschiedene Musterschreiben für die Wahrnehmung des Auskunftsrechts.

Aus den oben genannten Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die erforderlichen gesetzlichen und institutionellen Instrumente vorhanden sind, um die Bevölkerung für den Datenschutz zu sensibilisieren.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4155	n	DE FR IT Mo. Fraktion S. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Marti Samira	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die bisherige Ersatzmassnahme der "Vorläufigen Aufnahme" durch einen eigenständigen Schutzstatus "H" für "Humanitärer Schutz/ Protection humanitaire" zu ersetzen. Damit soll ein neuer Status der voraussichtlich länger dauernden Schutzgewährung geschaffen werden, der die Situation der betroffenen Personen verbessert und insbesondere deren Integration gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz fördert. Zugleich soll die Vorlage Kohärenz anstreben zur europäischen Regelung des subsidiären Schutzes.

Begründung

Es besteht ein breiter politischer Konsens, dass der Status der Vorläufigen Aufnahme den konkreten Gegebenheiten nicht gerecht wird und insbesondere in jenen Fällen unbefriedigend ist, in denen mittel- bis langfristige Vollzugshindernisse bestehen. "Die Mängel bei der vorläufigen Aufnahme können nur durch eine grundsätzliche Neuausrichtung behoben werden", schrieb der Bundesrat 2016 in einem Bericht zur Analyse der Vorläufigen Aufnahme. Die Neugestaltung kann dazu genutzt werden, die heute oft schwierige Integration der Betroffenen gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz nachhaltiger zu fördern und eine Perspektive zur Verstetigung des Aufenthaltsrechts zu schaffen. Zugleich bietet sich die Gelegenheit einer Harmonisierung der Schweizer Regelung mit der entsprechenden europäischen Regelung. Diese Kohärenz mit dem vergleichbaren europäischen Instrument des subsidiären Schutzes ist umso mehr anzustreben, als die Schweiz eng ins Gemeinsame Europäische Asylsystem eingebunden ist. Die Reform soll in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Kommunalverbänden und weiteren betroffenen Kreisen ausgearbeitet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen" vom 12. Oktober 2016 (vgl. www.sem.admin.ch > Publikationen und Service > Berichte > Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit) die Rechtsgrundlagen und die Praxis zur vorläufigen Aufnahme umfassend dargelegt. Seither hat der Status der vorläufigen Aufnahme deutliche Verbesserungen erfahren. So wurde insbesondere die Bewilligungspflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch eine einfache Meldepflicht ersetzt, die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen wurde abgeschafft und vorläufig Aufgenommene gelten beim Vorrang neu als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die nachhaltige berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen ist zudem ein Ziel der von Bund und Kantonen lancierten Integrationsagenda Schweiz.

Der Bericht des Bundesrates wurde im Parlament ausführlich diskutiert. In der Folge hat es zwei Motionen angenommen und mit der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) vom 17. Dezember 2021 umgesetzt

(20.063; Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Die Vorlage sieht für vorläufig Aufgenommene auch Erleichterungen beim Kantonswechsel vor. Die vorläufige Aufnahme ist heute weitgehend kompatibel mit dem subsidiären Schutz der EU.

Die von der Vorsteherin des EJPD eingesetzte Evaluationsgruppe zum Status S hat am 7. Juli 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem auszuarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vorzunehmen.

Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4156	n	DE FR IT Mo. Fraktion GL. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Gredig	-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die bisherige Ersatzmassnahme der "Vorläufigen Aufnahme" durch einen eigenständigen Schutzstatus "H" für "Humanitärer Schutz/Protection humanitaire" zu ersetzen. Damit soll ein neuer Status der voraussichtlich länger dauernden Schutzgewährung geschaffen werden, der die Situation der betroffenen Personen verbessert und insbesondere deren Integration gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz fördert. Zugleich soll die Vorlage Kohärenz anstreben zur europäischen Regelung des subsidiären Schutzes.

Begründung

Es besteht ein breiter politischer Konsens, dass der Status der Vorläufigen Aufnahme den konkreten Gegebenheiten nicht gerecht wird und insbesondere in jenen Fällen unbefriedigend ist, in denen mittel- bis langfristige Vollzugshindernisse bestehen. "Die Mängel bei der vorläufigen Aufnahme können nur durch eine grundsätzliche Neuausrichtung behoben werden", schrieb der Bundesrat 2016 in einem Bericht zur Analyse der Vorläufigen Aufnahme. Die Neugestaltung kann dazu genutzt werden, die heute oft schwierige Integration der Betroffenen gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz nachhaltiger zu fördern und eine Perspektive zur Verstetigung des Aufenthaltsrechts zu schaffen. Zugleich bietet sich die Gelegenheit einer Harmonisierung der Schweizer Regelung mit der entsprechenden europäischen Regelung. Diese Kohärenz mit dem vergleichbaren europäischen Instrument des subsidiären Schutzes ist umso mehr anzustreben, als die Schweiz eng ins Gemeinsame Europäische Asylsystem eingebunden ist. Die Reform soll in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Kommunalverbänden und weiteren betroffenen Kreisen ausgearbeitet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen" vom 12. Oktober 2016 (vgl. www.sem.admin.ch > Publikationen und Service > Berichte > Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit) die Rechtsgrundlagen und die Praxis zur vorläufigen Aufnahme umfassend dargelegt. Seither hat der Status der vorläufigen Aufnahme deutliche Verbesserungen erfahren. So wurde insbesondere die Bewilligungspflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch eine einfache Meldepflicht ersetzt, die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen wurde abgeschafft und vorläufig Aufgenommene gelten beim Vorrang neu als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die nachhaltige berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen ist zudem ein Ziel der von Bund und Kantonen lancierten Integrationsagenda Schweiz.

Der Bericht des Bundesrates wurde im Parlament ausführlich diskutiert. In der Folge hat es zwei Motionen angenommen und mit der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) vom 17. Dezember 2021 umgesetzt (20.063; Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Die Vorlage sieht für vorläufig Aufgenommene auch Erleichterungen beim Kantonswechsel vor. Die vorläufige Aufnahme ist heute weitgehend kompatibel mit dem subsidiären Schutz der EU.

Die von der Vorsteherin des EJPD eingesetzte Evaluationsgruppe zum Status S hat am 7. Juli 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem auszuarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vorzunehmen.

Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
22.4157	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz (GIG) wie folgt zu ergänzen:

- Unternehmen, die eine signifikant von null abweichende Lohndifferenz zwischen Mann und Frau aufweisen, sollen die Lohnanalyse innerhalb der nächsten zwei Jahre wiederholen müssen.
- Damit Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmervertreterinnen ihre Rolle wahrnehmen können, sollen sie künftig ebenfalls über das Resultat der Lohnanalysen informiert werden müssen.

Begründung

Gemäss GIG müssen Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten ihre Löhne auf eine strukturelle Diskriminierung zwischen Frauen und Männer analysieren lassen. Der Bund stellt den Unternehmen hierfür das Standard-Analyse-Tool Logib zur Verfügung. Logib sieht eine Toleranzschwelle von 5 Prozent vor. Wird bei der Analyse eine unerklärte Lohndifferenz von unter 5 Prozent nachgewiesen, wird angenommen, dass die systematische Lohndiskriminierung vernachlässigbar ist. Bei einer strukturellen Lohndiskriminierung von 5 Prozent muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die individuelle Lohndiskriminierung teilweise massiv höher liegt. Die Toleranzschwelle sendet dadurch ein falsches Signal an die Unternehmen. Diese "Toleranzschwelle" findet sich aber in keinem Gesetz und keiner Verordnung. Eine Untersuchung für das Gleichstellungsbüro des Kantons Waadt kommt zum Schluss, dass bei Anwendung dieser Toleranzschwelle 80 Prozent der Unternehmen keine Geschlechtseffekte aufweisen. Wird hingegen keine Toleranzschwelle berücksichtigt, so weisen über 50 Prozent der Unternehmen eine unerklärte Lohndifferenz auf. Für die Toleranzschwelle bei Lohnanalysen gibt es weder eine methodische noch eine juristische Rechtfertigung, weshalb sie abgeschafft werden muss. Es reicht ein Signifikanztest, welcher zeigt, ob die Lohnunterschiede signifikant von Null verschieden sind.

Weiteren Klärungsbedarf bedingt es auch bezüglich der Wiederholung der Lohnanalyse: Die einzige Sanktion, welche einem Unternehmen mit ausgewiesener Lohndiskriminierung droht, besteht darin, dass die Lohnanalyse wiederholt werden muss. Unklar ist, ob diese Wiederholung für alle Unternehmen gilt, welche eine unerklärte Lohndifferenz aufweisen, oder nur für solche, welche über der Toleranzschwelle liegen. Weisen Unternehmen signifikante Lohndiskriminierungen auf, dann sollen sie die Lohnanalyse in jedem Fall wiederholen müssen.

Gemäss GIG müssen die Arbeitgeberinnen die Arbeitnehmenden und die Gesellschaften deren Aktionärinnen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Überprüfung schriftlich über das Ergebnis der Lohnvergleichsanalyse informieren. Künftig soll in einem zusätzlichen Artikel geregelt werden, dass Arbeitgeberinnen auch die Arbeitnehmervertreterinnen informieren müssen. Über eine zusätzliche Information der Arbeitnehmervertretung könnte sowohl die Kommunikation als auch die Wirkung der Analysen verbessert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) zur Überprüfung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann wurde im Kontext der Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes nach einer Pilotphase von 2001 - 2004 mit fünf Unternehmen im Jahr 2004 eingeführt. Nach dieser Pilotphase wurde auch eine Toleranzschwelle bei einer geschlechtsspezifischen Lohndifferenz von 5 Prozent definiert, die zudem statistisch signifikant überschritten werden muss. Die Toleranzschwelle trägt dem möglichen Einfluss unternehmensspezifischer, objektiver und nichtdiskriminierender Faktoren Rechnung, die im Modell nicht vollständig abgebildet sind. Mit dem Vorliegen neuer Ergebnisse aus den Kontrollen auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden im öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesen wird das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG zusammen mit Fachpersonen bis 2023 prüfen, ob eine Anpassung vorgenommen werden sollte.

Gemäss Artikel 13a Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes (GIG SR 151.1) muss die Lohnvergleichsanalyse alle vier Jahre wiederholt werden. Zeigt eine Analyse jedoch, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, sollen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach dem Willen des Gesetzgebers von der Analysepflicht befreit werden (Art. 13a Abs. 3 GIG). Der Einbezug von Arbeitnehmervertretungen ist schon heute möglich (vgl. Art. 13d Abs. 1 Bst. b GIG). Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die Analyse eine Gewerkschaft oder eine betriebsinterne Arbeitnehmervertretung beiziehen. Ausserdem können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie dies wünschen, ihre Gewerkschaftsvertretung informieren, und dieser Punkt kann auch von den Sozialpartnern in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden.

Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat die Wirkungen der Bestimmungen über die Lohngleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG) spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Motion 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Interpellation 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Motion 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung"). Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
22.4159	n	DE FR IT Mo. Gysin Greta. Gleichstellung auch im Bereich des Lohns		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz (GIG) wie folgt zu ergänzen oder entsprechend zu ändern - Bestehen gemäss den Lohnanalysen Lohndifferenzen, die sich signifikant von null unterscheiden, sollen Unternehmen wirksame und zweckmässige Massnahmen ergreifen müssen, um diese Differenzen zu reduzieren. Geschieht dies nicht innerhalb von vier Jahren, sollen Unternehmen dafür sanktioniert werden können.

- Die Kontrollen über die Durchführung der Lohnanalysen und die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung werden im Rahmen der bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen durchgeführt.
- Die Lohnanalysen sollen von allen Unternehmen, auch jenen die keine signifikante Lohndifferenz nachweisen, nach vier Jahren wiederholt werden müssen.

Begründung

Während der Abstimmungskampagne zu AHV 21 wurde immer wieder behauptet, dass die Gleichstellung zentral sei, und dass substanzielle Fortschritte nötig sind. Jetzt soll das konkret werden. Im Durchschnitt erhalten Frauen, gemäss Bundesamt für Statistik, in der Gesamtwirtschaft noch immer jeden Monat 19 Prozent oder 1512 Franken weniger Lohn als Männer. 45,4 Prozent dieser Differenz können nicht durch objektive Faktoren, wie berufliche Stellung oder Ausbildungsniveau erklärt werden. Diese enthalten also eine strukturelle Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts. Frauen verdienen dadurch 8,6 Prozent weniger Lohn als Männer. Dies entspricht rund 684 Franken weniger pro Monat und kann bis zu 1324 Franken gehen im privaten Sektor - nur weil sie Frauen sind. Dieser Unterschied nimmt mit den Jahren zu. Dagegen müssen wirksame Massnahmen ergriffen werden.

Das aktuelle GIG lässt zu viele Spielräume und ist nicht verbindlich genug. Gemäss dem GIG sollen zwar Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden eine Lohngleichheitsanalyse durchführen, von einem externen Unternehmen revidieren lassen und die Resultate an die Mitarbeitenden und Aktionäre kommunizieren. Das Gesetz sieht aber keine Kontrolle und vor allem keine Sanktionen vor, im Falle, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten wird. Bei unerklärten Lohndifferenzen sollen Unternehmen verpflichtet werden, wirksame und zweckmässige Massnahmen zu ergreifen. Sowohl die Durchführung der Lohnanalyse als auch die Implementierung der Massnahmen sollen im Rahmen der bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen überprüft werden

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Artikel 13c des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) ist die Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchzuführen. Der Bund stellt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern dafür ein kostenloses Standard-Analyse-Tool zur Verfügung. Dieses Tool wurde im Kontext der Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes eingeführt. Dabei wurde nach einer Pilotphase von 2001-2004 mit fünf Unternehmen im Jahr 2004 auch eine Toleranzschwelle bei einer geschlechtsspezifischen Lohndifferenz von 5 Prozent definiert, die zudem statistisch signifikant überschritten werden muss. Die Toleranzschwelle wurde eingeführt, um dem möglichen Einfluss unternehmensspezifischer, objektiver und nichtdiskriminierender Faktoren Rechnung zu tragen, die im Modell nicht vollständig abgebildet sind. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG wird zusammen mit Fachpersonen bis 2023 prüfen, ob eine Anpassung vorgenommen werden soll.

Während der parlamentarischen Debatten zur Änderung des GIG wurde ausführlich über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Lohngleichheit diskutiert. Schliesslich wurde aber auf deren Einführung verzichtet. Auch seither eingereichte parlamentarische Initiativen zur Verschärfung des GIG mit Sanktionen, hat das Parlament abgelehnt (vgl.

Pa. iv. Reynard 19.452 "Schwarze Liste für Unternehmen, die sich nicht an die Lohnungleichheit von Frau und Mann halten", pa. iv. Marti Min Li 19.444, "Sanktionen bei Lohnungleichheit").

Die bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen dienen der Überprüfung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11), des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20), des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) sowie des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41). Die Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen ist demgegenüber im GIG geregelt. Eine zusätzliche Kontrolle der Umsetzung von Massnahmen, die von den Unternehmen zur Umsetzung der Lohnungleichheit im Betrieb ergriffen werden, würde spezifisches Fachwissen erfordern, über das weder die gemäss GIG für die Überprüfung der Analyse vorgesehenen Revisorinnen und Revisoren noch die Arbeitsmarktspektorinnen und -inspektoren verfügen.

Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Lohngleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG) spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").

Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4160	n	DE FR IT Mo. Fraktion G. Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"	Gysin Greta	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die bisherige Ersatzmassnahme der "Vorläufigen Aufnahme" durch einen eigenständigen Schutzstatus "H" für "Humanitärer Schutz/Protection humanitaire" zu ersetzen. Damit soll ein neuer Status der voraussichtlich länger dauernden Schutzgewährung geschaffen werden, der die Situation der betroffenen Personen verbessert und insbesondere deren Integration gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz fördert. Zugleich soll die Vorlage Kohärenz anstreben zur europäischen Regelung des subsidiären Schutzes.

Begründung

Es besteht ein breiter politischer Konsens, dass der Status der Vorläufigen Aufnahme den konkreten Gegebenheiten nicht gerecht wird und insbesondere in jenen Fällen unbefriedigend ist, in denen mittel- bis langfristige Vollzugshindernisse bestehen. "Die Mängel bei der vorläufigen Aufnahme können nur durch eine grundsätzliche Neuausrichtung behoben werden", schrieb der Bundesrat 2016 in einem Bericht zur Analyse der Vorläufigen Aufnahme. Die Neugestaltung kann dazu genutzt werden, die heute oft schwierige Integration der Betroffenen gemäss den Zielen der Integrationsagenda Schweiz nachhaltiger zu fördern und eine Perspektive zur Verstetigung des Aufenthaltsrechts zu schaffen. Zugleich bietet sich die Gelegenheit einer Harmonisierung der Schweizer Regelung mit der entsprechenden europäischen Regelung. Diese Kohärenz mit dem vergleichbaren europäischen Instrument des subsidiären Schutzes ist umso mehr anzustreben, als die Schweiz eng ins Gemeinsame Europäische Asylsystem eingebunden ist. Die Reform soll in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Kommunalverbänden und weiteren betroffenen Kreisen ausgearbeitet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen" vom 12. Oktober 2016 (vgl. www.sem.admin.ch > Publikationen und Service > Berichte > Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit) die Rechtsgrundlagen und die Praxis zur vorläufigen Aufnahme umfassend dargelegt. Seither hat der Status der vorläufigen Aufnahme deutliche Verbesserungen erfahren. So wurde insbesondere die Bewilligungspflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch eine einfache Meldepflicht ersetzt, die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen wurde abgeschafft und vorläufig Aufgenommene gelten beim Vorrang neu als inländische Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer. Die nachhaltige berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen ist zudem ein Ziel der von Bund und Kantonen lancierten Integrationsagenda Schweiz.

Der Bericht des Bundesrates wurde im Parlament ausführlich diskutiert. In der Folge hat es zwei Motionen angenommen und mit der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) vom 17. Dezember 2021 umgesetzt (20.063; Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Die Vorlage sieht für vorläufig Aufgenommene auch Erleichterungen beim Kantonswechsel vor. Die vorläufige Aufnahme ist heute weitgehend kompatibel mit dem subsidiären Schutz der EU.

Die von der Vorsteherin des EJPD eingesetzte Evaluationsgruppe zum Status S hat am 7. Juli 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat den Auftrag, in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem auszuarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vorzunehmen.

Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4215	n	DE FR IT Mo. Bircher. Einreise von Asylsuchenden aus Österreich. Endlich konkret handeln!		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Asylsuchende, die aus Österreich in die Schweiz einreisen, in einem speziellen geschlossenen Zentrum untergebracht werden, damit sie rasch zurückgeschickt werden können, ohne von der Bildfläche zu verschwinden. Falls nötig, legt er dem Parlament eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vor, die notwendig sind, um das Anliegen der Motion zu erfüllen.

Begründung

Die Anpassung des Rückübernahmeabkommens zwischen Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz ist ein nicht erfülltes Anliegen der Schweiz. Vor dem Hintergrund der aktuellen Überlastung der österreichischen Migrationsstrukturen - 56 000 Asylgesuche von Januar bis Ende August 2022, allein im August 14 000 Gesuche - sowie vor dem Hintergrund der bevorstehenden Anpassung des Schengener Grenzkodexes werden die Verhandlungen aber von österreichischer Seite derzeit nicht als prioritär erachtet (Antwort des Bundesrates an der Frage 22.7666). Daher müssen in der Schweiz Massnahmen ergriffen werden, um endlich etwas dagegen unternehmen zu können: An der Ostgrenze wurden innerhalb 5 Monaten (vom 1. Januar 2022 bis 30. Mai 2022) 5348 rechtswidrig eingereiste Personen (5264 männliche und 84 weibliche Personen) durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG angehalten. Eine bedeutende Anzahl von Asylsuchenden wird in Schweizer Asylunterkünften untergebracht, bevor sie von den Bildschirmen verschwinden. Sie setzen dann ihre Reise durch Europa fort oder bleiben in der Schweiz untergetaucht. Dies kann nicht so weitergehen: Die bestehenden Abkommen müssen eingehalten werden, und laxen Praktiken dürfen nicht toleriert werden. Indem Personen, die illegal aus Österreich in die Schweiz einreisen, in gesonderten Asylzentren statt in einfachen Asylunterkünften untergebracht werden, wird eine rasche Umsetzung der bestehenden internationalen Vereinbarungen ermöglicht.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Bekämpfung der irregulären Sekundärmigration über die Ostgrenze ist ein prioritäres Anliegen der Schweiz und auch Österreichs. Aus diesem Grund haben sich beide Staaten auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt und am 28. September 2022 einen Aktionsplan präsentiert. Dieser enthält neben migrationspolitischen Schritten auf bilateraler und internationaler Ebene auch zwischenstaatliche grenzpolizeiliche Massnahmen.

Von den aufgegriffenen Migrantinnen und Migranten, welche über die Ostgrenze in die Schweiz einreisen, hat der grösste Teil bereits vorgängig in Österreich oder in einem anderen Land ein Asylgesuch eingereicht. Eine deutliche Mehrheit der Betroffenen transitiert die Schweiz lediglich, ohne ein Asylgesuch einzureichen. In den Bundesasylzentren (BAZ) werden nur jene Personen untergebracht, welche in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen. Diese Fälle unterliegen dem Dublin-Verfahren. Bei diesen Zentren handelt es sich nicht um geschlossene Einrichtungen und die Betroffenen können diese auch jederzeit verlassen.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer zur Sicherstellung der Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat in Haft zu nehmen (Art. 76a des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]). Diese

Haft ist auch bei Personen anwendbar, die vorgängig in Österreich ein Asylgesuch eingereicht haben und die sich ohne Einreichung eines Asylgesuches illegal in der Schweiz aufhalten. Bei dieser Haft handelt es sich im Gegensatz zum Vorschlag der Motionärin jedoch um eine einzelfallspezifische Massnahme und die Anordnung der Haft setzt eine individuelle Prüfung voraus. Eine generelle Unterbringung aller Betroffenen in geschlossenen Zentren, welche bereits in Österreich ein Asylgesuch eingereicht haben, ist weder mit der Bundesverfassung noch mit den völkerrechtlichen Vorgaben zum Freiheitsentzug vereinbar (vgl. insbesondere Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]). Auch gestützt auf die Dublin-III-Verordnung kann eine betroffene Person nicht nur alleine deshalb in Haft genommen werden, weil sie sich in einem Dublin-Verfahren befindet.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4232	n	DE FR IT Mo. Friedl Claudia. Geldwäscherei im Immobilienhandel wirksam bekämpfen. Transparenz bei den Kaufpreisen von Im- mobilientransaktionen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer national einheitlichen Publikationspflicht von Handänderungen von Grundstücken inkl. des Transaktionspreises und/oder allfälliger anderer geldwerten Gegenleistungen zu unterbreiten.

Begründung

Im Bericht "Korruption als Geldwäschereivortat" vom April 2019 kommt die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) gestützt auf Verdachtsmeldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zum Schluss, dass in der Schweiz der Erwerb von Immobilien dazu verwendet wird, um Geldwäscherei zu betreiben. Die Höhe des Kaufpreises einer Immobilie spielt denn auch eine wesentliche Rolle bei der Geldwäscherei: Einerseits bei der Übertreibung des Preises durch Kaskadenverkäufe und andererseits bei der Unterverbriefung, bei der ein niedrigerer Kaufpreis als der tatsächliche Veräusserungspreis beurkundet wird. Deshalb braucht es Transparenz über diese Kaufpreise. Doch leider wurde 2005 die schweizweite Pflicht zur Publikation von Immobilientransaktionen aufgehoben. Es ist seither den Kantonen überlassen, ob sie Immobilientransaktionen publizieren und welche Informationen dabei bekanntgegeben werden, und insbesondere ob der Kaufpreis veröffentlicht wird oder nicht. Dieser Rückschritt in der Transparenz bei Immobilientransaktionen muss rückgängig gemacht werden. Es braucht deshalb eine national einheitliche Pflicht zur Publikation von Immobilientransaktionen inkl. des Kaufpreises. Der Entscheid über die Form der Veröffentlichung soll dabei wie bis anhin den Kantonen überlassen werden.

Stellungnahme BR/Behörde

2015 veröffentlichte der Bundesrat den ersten Bericht über die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz (www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-57750.html). Der Bericht kam zum Schluss, dass der Immobiliensektor einer mittelhohen Gefährdung ausgesetzt ist. Um die Geldwäschereirisiken im Immobiliensektor weiter zu senken, empfahl dieser Bericht insbesondere die Verbesserung der landesweiten Grundstücksuche. 2021 wurde ein zweiter Bericht veröffentlicht, der unter anderem die Risiken im Immobiliensektor erneut beurteilte und gegenüber 2015 keine massgebliche Veränderung feststellte (www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fachinformationen/bericht_kggt.html).

Der Immobilienhandel ist in der Schweiz insofern vom Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) erfasst, als Barzahlungen von mehr als 100'000 Franken im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf einer Immobilie Sorgfaltspflichten auslösen oder über einen Finanzintermediär abgewickelt werden müssen. Finanzintermediäre sind ihrerseits verpflichtet, Sorgfaltspflichten bezüglich eingebrachter Vermögenswerte einzuhalten und unter anderem deren Herkunft abzuklären.

Aktuell werden zusätzliche Massnahmen zur Stärkung der Geldwäschereibekämpfung erarbeitet, die auch Auswirkungen auf den Immobiliensektor haben. So hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten. In diesem Rahmen soll nicht nur ein Register zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen eingeführt werden, es sollen insbesondere auch weitere Anpassungen im Geldwäschereiabwehrdispositiv geprüft werden, zum Beispiel im Bereich Rechtsberufe. Weiter wird aufgrund der vom Parlament am 15. Dezember 2017

beschlossenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch, Art. 949b und 949c ZGB) und der damit verbundenen Revision der Grundbuchverordnung bis 2024 eine landesweite Grundstücksuche für berechnigte Behörden geschaffen. Diese soll nicht zuletzt auch den für Geldwäschereibekämpfung zuständigen Behörden Zugang zur Information ermöglichen, welche Rechte einer bestimmten Person an Grundstücken zustehen. Zudem sind weitere Abklärungen vorgesehen, unter anderem die für 2024 geplante sektorspezifische Analyse zu Geldwäschereirisiken im Immobiliensektor unter Federführung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Einführung einer national einheitlichen Publikationspflicht von Handänderungen von Grundstücken, inkl. des Transaktionspreises, zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend. Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit weitergehender Massnahmen kann erst nach Abschluss der oben erwähnten Arbeiten, der Umsetzung der künftigen Massnahmen und der Evaluation ihrer Auswirkungen beurteilt werden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4311	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Begrenzung der Verfahrenskosten bei Strafbefehlen infolge von Geschwindigkeits- übertretungen (ein- fache Verkehrsver- letzung)		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Verfahrenskosten der infolge von Geschwindigkeitsübertretungen nach Artikel 90 Absatz 1 SVG (einfache Verkehrsregelverletzung) im ordentlichen Verfahren erlassenen Strafbefehle auf maximal 50 Franken begrenzt.

Begründung

Geschwindigkeitsübertretungen bis 15 km/h innerorts, bis 20 km/h ausserorts und auf Autostrassen sowie bis 25 km/h auf Autobahnen stellen einfache Verkehrsregelverletzungen nach Artikel 90 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) dar, die im vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) abgeschlossen werden können, welches keine Verfahrenskosten zur Folge hat. Höhere Geschwindigkeitsübertretungen bis 24 km/h innerorts, bis 29 km/h ausserorts und auf Autostrassen sowie bis 34 km/h auf Autobahnen stellen ebenfalls einfache Verkehrsregelverletzungen gemäss Artikel 90 Absatz 1 SVG dar und werden dementsprechend mit einer Busse bestraft, jedoch muss dafür zwingend ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden, welches normalerweise mit dem Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen wird. Im Unterschied zum Ordnungsbussenverfahren werden im ordentlichen Verfahren Verfahrenskosten erhoben. Diese übersteigen oftmals den Bussenbetrag, obwohl der Erlass solcher Strafbefehle weitestgehend automatisiert ist, da pro Jahr mehrere zehntausend Geschwindigkeitsübertretungen im ordentlichen Verfahren abgeschlossen werden. Es ist daher absolut unverständlich, weshalb die Verfahrenskosten in solchen Fällen meistens mehrere hundert Franken betragen, fallen für die Übertretungsstrafbehörden doch praktisch keine Kosten ausser Postspesen an. In der Praxis führen überhöhte Verfahrenskosten zu Einsprachen und somit zu langwierigen Gerichtsverfahren. Darüber hinaus kommen unverhältnismässig hohe Verfahrenskosten einer zusätzlichen Bestrafung gleich, was elementaren Grundprinzipien unseres Strafrechts widerspricht. Schlussendlich unterscheiden sich die Verfahrenskosten bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Übertretungsstrafbereich interkantonal dermassen stark, dass ein einheitlicher Vollzug des SVG vollkommen ausgeschlossen ist. Die Abwesenheit einer Kostenobergrenze bei Bagatelldelikten öffnet Tür und Tor für willkürlich hohe Verfahrenskosten, gegen die sich Betroffene nur mit erheblichem finanziellen Risiko wehren können. Mit der Deckelung der Verfahrenskosten auf maximal 50 Franken kann die Anzahl der Einsprachen gegen infolge von Geschwindigkeitsübertretungen im ordentlichen Verfahren erlassene Strafbefehle massiv gesenkt werden, was zur Entlastung der Gerichte beiträgt und die Kosten für den Steuerzahler senkt.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss den "Strafmassempfehlungen SVG" der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) (abrufbar unter: www.ssk-cps.ch/de/dienstleistungen/empfehlungen-der-ssk/kategorie/279) beträgt die Busse für Geschwindigkeitsüberschreitungen um 16 - 24 km/h innerorts, 21 - 29 km/h ausserorts bzw. 26 - 34 km/h auf der Autobahn 400 oder 600 Franken, abhängig vom konkreten Mass der Überschreitung. Diese Bussen werden in der Regel im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen, sei es durch besondere Übertretungsstrafbehörden, wenn ein Kanton eine solche vorsieht (Art. 17 Abs. 1 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]), sei es durch die Staatsanwaltschaft. Neben der Busse haben verurteilte Personen die Verfahrenskosten zu tragen.

Gemäss Artikel 424 Absatz 1 StPO obliegt es den Kantonen, die Höhe der Verfahrenskosten und deren Berechnung festzulegen. Diese Kompetenz ist Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit der Kantone (Art. 47 Abs. 2 BV; Art. 14 StPO). Dieser Grundsatz wurde weder bei der Erarbeitung noch bei der jüngsten Revision der StPO im Parlament in Frage gestellt.

Für einen Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone, wie sie die Motion verlangt, besteht kein Grund: Die Strafbehörden sind bei der Festlegung der Kosten und Gebühren im Einzelfall an die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips gebunden. Von besonderer Bedeutung ist letzteres, nach welchem die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen muss. Entgegen den Befürchtungen der Motion sind somit weder übermässige, geschweige denn willkürlich hohe Verfahrenskosten erlaubt. Es muss vielmehr berücksichtigt werden, dass die Aufwendungen im einzelnen Verfahren durchaus unterschiedlich sein können. Die einschlägigen kantonalen Rechtsgrundlagen setzen die Mindestkosten für Strafbefehlsverfahren im Bereich von 150 Franken fest.

Alle diese Überlegungen sprechen dagegen, dass der Bundesgesetzgeber für ein ganz bestimmtes Delikt und ein einziges Verfahren eine Obergrenze für Verfahrenskosten festlegen soll.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4325	n	DE FR IT Mo. Hurni. Es ist wichtig, die Hehlerei mit digitalen Daten zu bestrafen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird vom Parlament beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Einführung von Massnahmen im Strafgesetzbuch ermöglicht, die die Hehlerei mit illegal beschafften Daten, insbesondere wenn es sich um medizinischen Daten handelt, zu bestrafen.

Begründung

Der Kanton Neuenburg war im April Schauplatz eines Ereignisses, von dem sich viele Bürgerinnen und Bürger wünschten, dass es sich um einen schlechten Scherz gehandelt hätte. Und zwar wurden sage und schreibe 40 000 Dateien, die detaillierte und intime Daten von Patientinnen und Patienten enthielten, aus Neuenburger Praxen entwendet und von Hackern online gestellt. Dabei ist nicht bekannt, ob diese von Mittelsleuten unterstützt wurden.

Dieses Beispiel ist eines von vielen, die weit über den medizinischen Bereich hinausgehen. Es zeigt nicht nur, dass der Gesetzgeber den Schutz der elektronischen Patientenakten genauer betrachten muss, sondern zwingt uns auch, dass wir die Lücken im Schweizer Recht bei spezifischen Straftaten in diesem Bereich, wie der Hehlerei mit digitalen Daten, schliessen. Da die Hehlerei mit digitalen Daten in allen entsprechenden Artikeln des Strafgesetzbuchs (StGB) fehlt, wird sie noch immer nicht bestraft. Artikel 160 StGB erfasst laut Lehre, Rechtsprechung und der Stellungnahme des Bundesrates zu Vorstössen zur Erweiterung des Hehlereibegriffs nur materielle Güter, nicht aber elektronische Daten; die Artikel 143 und 143bis StGB stellen nur Diebstahl, nicht aber Hehlerei unter Strafe. Wenn man den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) zur digitalen Kriminalität Glauben schenken darf, nehmen die im Internet begangenen Straftaten stetig zu (1). Nichtsdestotrotz scheint die Schweiz nur wenig geneigt zu sein, weitere Gesetze in diesem Bereich zu erlassen. Dies ist bedauerlich, denn es ist dringend notwendig, unser Recht dahingehend auszubauen, dass es nicht nur auf den Diebstahl digitaler Daten anwendbar ist, sondern auch auf den wissentlichen Besitz dieser Daten im Wissen, dass diese von Dritten unrechtmässig beschafft wurden.

(1) Laut dem Bundesamt für Statistik und seiner Abteilung Kriminalität und Strafrecht wurden in der Schweiz im Jahr 2021 mehr als 30 000 Computerdelikte registriert, im Jahr 2020 waren es noch 24 398.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Ausweitung des Begriffs der Hehlerei auf den Empfang und die Übermittlung von Daten war bereits Gegenstand der 2012 eingereichten Motion 12.3123 Amherd, Anpassung des Hehlereitatsbestandes im Strafgesetzbuch. Bundesrat sowie Parlament hielten damals fest, dass die Anwendung des Hehlereitatsbestandes gemäss Artikel 160 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) auf Hehlerei an Sachen beschränkt ist und den Anspruch auf Wiederherstellung der rechtmässigen Besitzlage schützt. Der Fehler wird bestraft, weil er einen rechtswidrigen Zustand fortsetzt und die Wiedererlangung einer Sache verhindert oder erschwert. Die unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB), auch als Datendiebstahl bezeichnet, erfolgt jedoch in der Regel durch das Kopieren von Daten und geht nicht zwingend mit dem Entzug der Verfügungsmöglichkeit der berechtigten Person einher. Daten und die in ihnen enthaltenen Informationen unterscheiden sich daher grundlegend von Sachen bezüglich des Konzepts von Eigentum und Gewahrsam, was mit der fehlenden Verkörperung zusammenhängt. Dies führt zu divergierenden Schutzbedürfnissen bei Sachen auf der einen Seite sowie

Daten und Informationen auf der anderen Seite. Hehlerei an entwendeten Daten ist mit der sachenrechtlichen Konzeption von Artikel 160 StGB nicht vereinbar.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass das in der Motionsbegründung dargestellte Verhalten straflos bleibt. Der Hacker wird, unabhängig davon, ob er die durch ihn erbeuteten Daten online stellt oder nicht, nach Artikel 143bis StGB (unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem) mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Will er sich oder einen anderen durch die Beschaffung der Daten bereichern, kann die Strafe gemäss Artikel 143 StGB bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe betragen. Eine allfällige Weiterverbreitung oder Veröffentlichung der Daten geht mit einem schwereren Verschulden einher und kann im Rahmen der Strafzumessung strafferhöhend berücksichtigt werden. Wird der Täter durch Mittelsmänner unterstützt, kommen auch strafbare Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mittäterschaft in Frage. Möglich bleibt zudem sowohl für den Haupttäter als auch für Dritte, je nach konkretem Fall oder der anschliessenden Verwendung der Daten, die Anwendung der Tatbestände der Erpressung gemäss Artikel 156 StGB, der Datenbeschädigung gemäss Artikel 144bis StGB und weiterer Vermögensdelikten.

Auch wenn der Gesetzgeber bisher bewusst davon abgesehen hat, den strafrechtlichen Schutz der Hehlerei generell und umfassend auf gestohlene Daten auszuweiten, sind spezifische wichtige Datenkategorien bereits heute gesetzlich geschützt. So wird jegliches Bearbeiten von Personendaten (Art. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG, SR 235.1) gesetzlich geregelt. Darüber hinaus wird das unbefugte Beschaffen von Personendaten in Artikel 179novies StGB auch strafrechtlich erfasst. Unter diesen strafrechtlichen Schutz fallen alle besonders schützenswerten Personendaten, das heisst auch die in der Motion erwähnten Gesundheitsdaten (Art. 3 lit. c (Ziff. 2) DSG). Im Zuge der Revision des DSG wurde zudem kürzlich ein neuer Straftatbestand gegen Identitätsmissbrauch und Diebstahl einer entsprechenden Identität (Art. 179decies StGB, Inkrafttreten am 1.9.2023) eingeführt, der die deliktische Weiterverwendung von Daten erfasst.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass auf internationaler Ebene keine Verpflichtung oder Empfehlung für Staaten eingeführt worden ist oder diskutiert wird (zum Beispiel im Rahmen der durch die Schweiz ratifizierten Übereinkommen des Europarats über Cyberkriminalität, SR 0.311.43, oder bei den zurzeit laufenden Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen), Datenhehlerei als Strafbestimmung in das nationale Recht aufzunehmen.

Der Bundesrat sieht aus diesen Gründen keinen Handlungsbedarf im Sinne der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4346	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. Ein Flüchtlingsstatus für Opfer von geschlechterspezifisch er sexueller und sexistischer Gewalt		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, Artikel 3 Absatz 2 des Asylgesetzes so anzupassen, dass geschlechterspezifische sexuelle und sexistische Gewalt als Asylgrund anerkannt wird. Er soll eine Definition für "Personen, die wegen geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt vertrieben wurden" formulieren und ihren Flüchtlingsstatus in der Schweiz anerkennen. Der Bundesrat soll sich auf die Istanbul-Konvention stützen, die geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung anerkennt und Anspruch auf internationalen Schutz gibt.

Begründung

Das geltende Gesetz berücksichtigt in Artikel 3 Absatz 2 frauenspezifische Fluchtgründe. Jedoch lässt diese Formulierung Raum für Interpretationen, trotz der Bestimmungen der Istanbul-Konvention, die am 16. Juni 2017 von der Bundesversammlung verabschiedet wurde und die geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung, die Anspruch auf internationalen Schutz gibt, anerkennt.

Allzu oft werden die für Frauen und Mädchen spezifischen Fluchtgründe für Frauen und Mädchen nicht erkannt. Und das, obwohl sexuelle und sexistische Gewalt (darunter häusliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Frauenhandel, diskriminierende Gesetzgebung, Verstoßung, Wegnahme ihrer Kinder) zahlreiche Frauen und Mädchen zur Flucht aus dem eigenen Land und zu einem Asylantrag in Europa und der Schweiz zwingt.

Diese Menschen sind auf ihrem Migrationsweg meist systematisch und durchgehend Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt: sexuelle Gewalt durch Schlepper oder in Haftzentren und Flüchtlingslagern, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit, Verkauf durch bewaffnete Gruppen an andere bewaffnete Gruppen, Verstrickung in Netzwerken des

Menschenhandels in Transitländern, einschliesslich in europäischen Ländern, Bedrohungen gegen sie selbst oder gegen zurückgebliebene Angehörige, Traumata und Gefährdung ihrer Kinder.

Durch die rechtliche Anerkennung des Flüchtlingsstatus könnten Opfer geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt von einer angemesseneren Betreuung durch qualifiziertes Personal profitieren und erlangten vor allem die Gewissheit, wegen einer geschlechterspezifischen Verfolgung Schutz zu erhalten.

Diese Motion greift die Petition 22.2011 auf, die am 14. Juni in Bern und einige Monate vorher beim Europäischen Petitionsausschuss in Brüssel mit über 39 000 Unterschriften eingereicht wurde. Die Koalition Feminist Asylum umfasst 261 Organisationen aus 18 europäischen Ländern. In der Schweiz wird sie von mehr als 50 Organisationen und anderen Akteuren unterstützt, darunter die Liga für Menschenrechte, die CSP, die Caritas, die Unia und dem Verein Asylex.

Stellungnahme BR/Behörde

Die von der Bundesversammlung im Jahr 2017 verabschiedete Istanbul-Konvention (SR 0.311.35), auf welche die Motionärin verweist, legt in Artikel 60 fest, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (SR 0.142.30) anerkannt wird. Im ersten Staatenbericht der Schweiz vom 18. Juni 2021 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hält der Bundesrat fest, dass nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.30) die verschiedenen Formen von Gewalt, denen Frauen ausgesetzt sind, als Gründe für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft angesehen werden können (vgl. Kap. VII B. des Berichts). Gemäss der Praxis des SEM fällt die geschlechtsspezifische Verfolgung unter den Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erachtet frauenspezifische Fluchtgründe als Verfolgungsmotiv nach Artikel 3 Absatz 1 AsylG und stützt sich dabei auf den zweiten Satz von Artikel 3 Absatz 2 AsylG (Grundsatzentscheid, EMARK 2006/32). Wie bei anderen Asylgründen wird die Flüchtlingseigenschaft insbesondere dann anerkannt, wenn die betroffene Person gezielt verfolgt wird, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat keinen Schutz erhält und wenn sie über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt. Der am 15. November 2022 veröffentlichte Evaluationsbericht der Expertengruppe GREVIO zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention begrüsst, dass die Schweiz die Bedeutung des Geschlechts als Verfolgungsmotiv, das zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, anerkennt (vgl. Ziff. 267 des Berichts).

Ausserdem wird, wie vom Bundesrat in seinen Stellungnahmen zur Motion Prelicz-Huber 09.3561 "Erweiterung des Flüchtlingsbegriffes. Anerkennung der geschlechtsspezifischen Verfolgung" vom 10. Juni 2009 und zur Interpellation Arslan 17.3588 "Situation von LGBTI-Asylsuchenden" vom 16. Juni 2017 festgehalten, auch der Verfolgungsgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität dem Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 1 AsylG zugerechnet.

Das Schweizer Asylrecht und die Praxis der Bundesbehörden sind mit dem Völkerrecht vereinbar. Eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 AsylG, wie sie die Motionärin fordert, ist daher weder notwendig noch würde dies zu mehr Rechtssicherheit führen.

Im Übrigen ist der Begriff des "Sexismus" nicht klar definiert und entspricht auch nicht den im Völkerrecht verwendeten Begriffen (z. B. Istanbul-Konvention, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte). Im Rahmen einer umfassenderen Revision des Asylgesetzes könnte geprüft werden, in Artikel 3 Absatz 2 AsylG einen klarer definierten Begriff wie die sexuelle Orientierung ausdrücklich zu erwähnen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4398	n	DE FR IT Mo. Glarner. Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin- Abkommen ratifiziert haben		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen anzupassen, dass
a. unsere Landesgrenzen wieder bewacht und systematische Grenzkontrollen durchgeführt werden.

b. auf Asylgesuche von Personen welche aus Staaten, die das Schengen-Dublin-Abkommen ratifiziert haben, in die Schweiz einreisen, nicht mehr eingetreten wird.
 Personen, auf deren Gesuch nicht mehr eingetreten wird, müssen in speziellen Unterkünften an möglichst unattraktiven Orten untergebracht werden. Sie erhalten ausschliesslich Nothilfe jedoch keine Sozialhilfe oder andere Barauszahlungen.
 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.
 Die entsprechenden Artikel des AsylG, von Verordnungen und weitere Bestimmungen, welche dem Ziel dieses Vorstosses entgegenstehen, sind anzupassen.

Begründung

Das Schengener Abkommen sieht was folgt vor (Botschaft des Bundesrates BBI 2007 7937):

Die Aussengrenzen (= Grenzen zwischen Schengen- und Nicht-Schengenstaaten) dürfen nur überschritten werden, wenn die im Schengen-Besitzstand vorgesehenen Einreisevoraussetzungen eingehalten werden. Personen, welche die Aussengrenzen überschreiten, unterstehen einer Grenzübertrittskontrolle.

Die Schweiz wird seit längerem von einer nie dagewesenen Welle von echten Flüchtlingen und leider auch von reinen Wirtschaftsmigranten überrollt. Viele Asylbewerber erhalten zwar kein Asyl - können aber aus den verschiedensten Gründen nicht zurück- oder ausgeschafft werden. Somit erhalten diese ein Bleiberecht, welches ihnen nicht zusteht. Asylbewerber gewisser Staaten wie Eritrea erreichen eine 89-Prozent-Schutzquote - es besteht also eine faktische Personenfreizügigkeit mit Eritrea und auch mit weiteren Staaten.

Dies belastet unsere bestehenden Strukturen enorm - die Gemeinden und Kantone sind heillos überfordert. Dies nicht nur hinsichtlich der Unterkünfte, der Schulen, der Spitäler, der Infrastrukturen - auch finanziell geraten die Gemeinden und Kantone an die Grenze des Zumutbaren.

Die Schweiz muss sich nun gegen diesen gigantischen Missbrauch wehren! Selbstverständlich soll echten Flüchtlingen nach wie vor humanitäre Aufnahme gewährt werden - jeglicher Missbrauch ist aber künftig entschieden zu bekämpfen.

Stellungnahme BR/Behörde

a. Über die Westbalkanroute und über die zentrale Mittelmeerroute sind in den letzten Monaten vermehrt Migrantinnen und Migranten in die Schweiz und in unsere Nachbarstaaten gelangt. Viele dieser Personen reisen dabei durch andere Schengen-Staaten oder haben bereits anderswo ein Asylgesuch gestellt. Zahlreiche Personen wollen die Schweiz nur transitieren und stellen kein Asylgesuch. Weil die irreguläre Migration nur durch die internationale Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden kann, unterstützt die Schweiz gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene. Sie hat zudem mit Deutschland und Österreich Aktionspläne zur Verhinderung von Sekundärmigration ausgearbeitet. Diese enthalten neben grenzpolizeilichen Massnahmen auch solche gegenüber Drittstaaten.
 Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Diese Voraussetzungen für die Einführung von Binnengrenzkontrollen sind heute nicht gegeben. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit ernsthaft bedroht.

Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Die Einführung von systematischen Kontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritten pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Auch bei einer Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen würde die Schweiz weiterhin verpflichtet bleiben, ein Asylverfahren durchzuführen, wenn eine gesuchstellende Person nicht in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden kann.

b. Bereits heute wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn ein anderer Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Bereits nach geltendem Recht erhalten Personen, auf deren Asylgesuch im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nicht eingetreten wird, nach Rechtskraft des Nichteintretensentscheids nur Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 Asylgesetz; AsylG, SR 142.31). Diese ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die Sozialhilfe (Art. 82 Abs. 4 AsylG). Bei ausreisepflichtigen weggewiesenen Personen sind die Anreize zum Verbleib in der Schweiz somit bereits heute minim.

Zur Forderung einer Unterbringung in speziellen Unterkünften ist Folgendes festzuhalten: Abgewiesene Asylsuchende werden im Rahmen eines Dublin-Verfahrens bis zu ihrer Ausreise in einem Zentrum des Bundes für höchstens 140 Tage untergebracht. Nach Ablauf der 140 Tage erfolgt grundsätzlich eine Zuweisung an die Kantone. Die Festlegung des Ortes der Unterbringung im Kanton liegt in der alleinigen Zuständigkeit des entsprechenden Kantons. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Die Unterbringung in Bundeszuständigkeit erfolgt in den Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion. Die meisten dieser Standorte wurden gemeinsam mit den Kantonen bereits bestimmt und sind in Betrieb.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4401	n	DE Mo. Estermann. FR Leichtfertige IT Zwangseinweisungen verhindern		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das ZGB so zu erweitern, dass die Anordnung einer Fürsorgerischen Unterbringung (FU) nur noch dann ausgeführt werden darf, wenn diese Massnahme durch zwei unabhängige Ärzte getroffen wurde.

Begründung

Die neue Regelung des Gesetzes über die fürsorgerische Unterbringung (ZGB 1.1.2013) zeigt nicht die erhoffte Wirkung, dass nun weniger solche Massnahmen eingeleitet werden.

Das Gegenteil ist der Fall. Der gerade kürzlich erschienene Artikel in der NZZ (Neue Zürcher Zeitung vom 21.11.2022) zeigt, dass die Anzahl dieser Fürsorgerischen Unterbringungen (früher "Fürsorgerischer Freiheitsentzug") drastisch zugenommen hat und eine viel zu hohe Zahl aufweist: 2018 waren es 13 788 FUs, 2020 bereits 15 982 FUs.

Diese richten sich im Wesentlichen gegen eines der wichtigsten Grundrechte unseres Landes, nämlich das "Recht auf Leben und persönliche Freiheit" (Art. 10 der Bundesverfassung).

Grundsätzlich ist die KESB seit 2013 für die Anordnung oder Aufhebung einer FU zuständig. Aber auch jeder Arzt kann eine solche FU anordnen und die Analyse im erwähnten Artikel zeigt, dass dies bei einer Anordnung fast immer der Fall war. Und da sich vielfach Notfallärzte in solchen Krisensituationen nicht auskennen, stellen sie oft eine FU viel zu leichtfertig aus, obwohl eine solche nur als "ultima ratio" (= letzte Lösung) getroffen werden darf.

Um diese leichtfertigen Entscheidungen zu verhindern, ist es dringend notwendig, dass jede FU-Anordnung von einer zweiten Fachperson begutachtet wird und nur dann zur Ausführung kommen darf, wenn beide Ärzte zur gleichen Ansicht kommen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärin, wonach Zwangseinweisungen möglichst verhindert und nicht leichtfertig erfolgen sollten. In seinen Stellungnahmen vom 29. August 2018 auf die früheren Motionen Estermann 18.3653 "Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern!" und 18.3654 "Leichtfertige Zwangseinweisungen massiv verhindern!" kündigte er daher eine Evaluation der fürsorgerischen Unterbringung (FU) an. Vom Ergebnis dieser Evaluation hat der Bundesrat am 16. Dezember 2022 Kenntnis genommen (vgl. Medienmitteilung vom 16. Dezember 2022 "Fürsorgerische Unterbringung: Revision hat Ziele weitgehend erreicht"; www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen).

Der Schlussbericht zur Evaluation (abrufbar über die Medienmitteilung vom 16. Dezember 2022) hält fest, dass die mit der Einführung der FU angestrebten Ziele zu weiten Teilen erreicht wurden. Der Bericht zeigt indessen auch einen gewissen Handlungsbedarf auf. So enthält er einige Empfehlungen, die eine erneute Evaluation verschiedener Punkte erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen, unter denen eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden kann, und die Zuständigkeit für die Anordnung einer solchen Unterbringung. Bereits anlässlich der Verabschiedung seines Berichts in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N "Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Schweiz" im September 2020 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die geltende gesetzliche Regelung zur FU den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger ausreichend Rechnung trägt. Voraussichtlich bis Ende 2024 wird das EJPD dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Evaluation Bericht erstatten. Gestützt auf die Ergebnisse dieser beiden Evaluationen wird der Bundesrat über die Notwendigkeit und den Inhalt einer Revision der Bestimmungen zur FU entscheiden.

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint daher das Anliegen der Motion verfrüht: Den laufenden Arbeiten, die sich auch mit den Voraussetzungen einer FU und insbesondere der spezifischen Frage, wer eine solche anordnen kann und namentlich welche Ärzte eine solche anordnen können, befassen, kann und soll nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4428	n	DE FR IT Mo. Pasquier- Eichenberger. Für weniger ungerechte Wegweisungsverfahren n		-	X	

Eingereichter Text

In Sachen Wegweisungsverfahren gewährleistet der Bund, dass die Praktiken der Schweiz grund- und menschenrechtskonform sind. Er erlässt Vorschriften zur Vereinheitlichung der kantonalen Praktiken. Dazu stellt er sicher, dass auf dem ganzen Gebiet der Schweiz Asyl- und Zwangsmassnahmengesetze einheitlich angewendet und die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter einheitlich berücksichtigt werden. Der Bundesrat stellt zudem sicher, dass die Ausbildung der kantonalen Polizeikräfte, die Wegweisungen durchführen müssen, ausreichend ist.

Begründung

Nach Asylgesetz ist der Zuweisungskanton verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen (Art. 46 AsylG). Diese Verfügung kann auch zwangsweise vollzogen werden. Laut der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) führt diese Situation zu ungleicher Rechtsanwendung, weil jede Kantonspolizei ihr eigenes Verfahren und ihre eigene Auslegung des Bundesrechts umsetzt. Zwang bedeutet also nicht überall das Gleiche.

Daraus ergeben sich ungerechte Ungleichbehandlungen. Diesen gilt es Einhalt zu gebieten. Die Anwendung von Zwang muss eingegrenzt und geregelt werden, und zwar unterschiedslos in allen Regionen. Die NKVF hat merkliche Unterschiede zwischen den kantonalen Praktiken festgestellt und Situationen dargestellt, die in ihren Augen problematisch sind. Sie empfiehlt folgende Massnahmen, die möglichst rasch einheitlich umgesetzt werden sollen:

- Auf die Fesselung von Eltern vor den Augen ihrer Kinder verzichten.
- Nie eine stillende oder werdende Mutter fesseln sowie deren grosse Verletzlichkeit erkennen.
- Die betroffenen Personen transparent und in einer für sie verständlichen Sprache über den Ablauf der Rückführung informieren.
- Die Rückführung von Personen begleiten lassen, die über sprachliche Kenntnisse verfügen, die es ihnen erlauben, mit den rückzuführenden Personen zu sprechen, oder eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher einsetzen. Auf keinen Fall die minderjährigen Kinder für die Übersetzung einsetzen.
- Beim Transfer auf jeglichen Zwang verzichten und nur Zwang ausüben in Fällen, in denen für die Sicherheit der rückzuführenden Person selber oder für andere Gefahr droht.
- Die begleitenden Polizistinnen und Polizisten sollen sich klar identifizieren lassen und keine Sturmhauben oder Masken tragen.
- Sicherstellen, dass die Polizeikräfte, die mit den rückzuführenden Personen in Kontakt stehen, keine Waffen tragen.
- Die rückzuführenden Personen vor dem Einstieg ins Flugzeug mit einem Telefon ausstatten, damit sie ihnen nahestehende Personen über ihre Rückreise informieren können.

Die Schweiz muss innerhalb ihres Hoheitsgebiets ähnliche rechtliche und ethische Verfahren einhalten, um sicherzustellen, dass die Rechte der zurückgeführten Personen angemessen respektiert werden.

Entsprechend sorgt sie dafür, dass Polizistinnen und Polizisten, die Rückführungen vollziehen, eine angemessene Ausbildung machen müssen.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist die Rückkehr in Würde ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund fördert die Rückkehrpolitik der Schweiz in erster Linie die freiwillige Rückkehr. Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, erhalten grundsätzlich die Gelegenheit, freiwillig und, falls dies gesetzlich möglich ist, mit Rückkehrhilfe auszureisen. Erst wenn die Asyl- und Wegweisungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist und die betroffene Person die ihr eingeräumte Ausreisefrist unbenutzt verstreichen liess, wird eine Wegweisung zwangsweise vollzogen. Hierbei stellt eine Rückführung mittels Sonderflug die letzte Möglichkeit dar, um den Willen des Gesetzgebers durchzusetzen. In der Regel haben die betroffenen Personen zuvor bereits mindestens eine Rückführung auf einem Linienflug durch ihr Verhalten vereitelt. Der Einsatz von Zwangsmitteln richtet sich bei Sonderflügen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und insbesondere dem Verhalten der betroffenen Person.

Bereits per 1. Januar 2009 wurden mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364) sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung (ZAV; SR 364.3) einheitliche Rechtsgrundlagen für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel bei Rückführungen auf dem Luftweg geschaffen. Eine schweizweit einheitliche Rückführungspraxis wird

auch durch das Benutzerhandbuch EJPD "Rückführungen im Asyl- und Ausländerbereich" gefördert, welches den polizeilichen Begleitpersonen als Leitfaden für die Praxis sowie als Grundlage für die Ausbildung dient. Gemäss Artikel 29 ZAG regelt der Bundesrat die Aus- und Weiterbildungsprogramme der polizeilichen Begleitpersonen. Für die Ausbildung kann das EJPD gemäss Artikel 33 Absatz 1 ZAV das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) beiziehen. Unter dem Dach des SPI führen die zuständigen Polizeiorgane der Flughafenkantone Bern, Genf und Zürich die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen für polizeiliche Begleitpersonen durch. Gemäss Artikel 33 Absatz 2 ZAV umfasst die Ausbildung namentlich den Bereich des Einsatzes von Zwangsmitteln, aber beispielsweise auch die Kommunikation und Konfliktbewältigung. Weitere Vorgaben wie die Anforderungsprofile für die Kursbesuche sind im Ausbildungsreglement des SPI detailliert geregelt. Zur Förderung der Ausbildung vergütet der Bund den Kantonen gemäss Artikel 34 ZAV einen Pauschalbetrag von 180 Franken pro Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer und Ausbildungstag.

Was den von der Motionärin erwähnten Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring (April-Dezember 2021) betrifft, hält der Bundesrat fest, dass den Vollzugsbehörden darin insgesamt ein professionelles und respektvolles Verhalten gegenüber rückzuführenden Personen attestiert wird. Die Empfehlungen der Kommission bezüglich einer Harmonisierung der Rückführungspraxis betreffen zu einem grossen Teil die Anhaltungen der betroffenen Personen im Kanton sowie deren Zuführung zum Flughafen. Während dieser Phase der Rückführung gelten die Vorgaben der kantonalen Polizeigesetzgebung. Zu den Abläufen bei den Anhaltungen und Zuführungen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Jahr 2015 sogenannte Musterprozesse verabschiedet. Um die Vorgehensweisen weiter zu harmonisieren, hat die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) im vergangenen Jahr zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in diesem Bereich Empfehlungen an die kantonalen Polizeibehörden erarbeitet.

Der Bundesrat ist somit der Ansicht, dass die Anliegen der Motionärin bereits erfüllt sind und aktuell kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4437	n	DE FR IT Mo. Burgherr. Neuausrichtung des Asylwesens Mo. Burgherr. Revoir le système de l'asile Mo. Burgherr. Riassetto del settore dell'asilo		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert eine Neuausrichtung des Asylwesens einzuleiten mit dem Ziel, dass konsequent nur noch Personen, die an Leib und Leben bedroht sind, Asyl erhalten. Die finanziellen Mittel sind darauf zu konzentrieren, innerhalb der ersten drei Monate die Weichen bezüglich Verbleib und Integration richtig zu stellen, sowie Hilfe vor Ort zu leisten. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sind anzupassen.

Begründung

Unser Asylwesen kommt nun definitiv an den Anschlag. Die Flüchtlingszahlen steigen dramatisch. Bis im November sind im Jahr 2022 schon gegen 100 000 Flüchtlinge, nicht nur aus der Ukraine, in die Schweiz eingereist. Das ist etwa ein ganzer Kanton Zug oder Schaffhausen zusätzlich. Weil die Schweiz eine zu lockere Asylpraxis hat, mit welcher eben viele Personen Asyl bekommen, die nicht an Leib und Leben bedroht sind, haben wir nun Kapazitäts- und Ressourcenprobleme für echte Flüchtlinge. Viele Asylsuchende belasten das System auch mit unbegründeten Gesuchen. Die Kosten für das gesamte Flüchtlingswesen steigen derweilen ungebremst. Gemeinden und Kantone bekommen aber erst nachgelagert die grosse Last zu spüren, weil die ersten Jahre der Bund bezahlt. Aber auch hier kommen Helferinnen und Helfern an den Anschlag. Das System ist überlastet. Deshalb muss eine neue Priorisierung vorgenommen werden, um die wirklich an Leib und Leben bedrohten Menschen unterstützen zu können.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die aktuelle Situation im Asylbereich zusammen mit der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine eine grosse Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Gemeinden darstellt. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation bis anhin gut bewältigen.

Personen aus der Ukraine durchlaufen in der Schweiz kein Asylverfahren. Sie erhalten den Schutzstatus S (vgl. Art. 4 des Asylgesetzes [AsylG]; SR 142.31). Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, rasch und unbürokratisch Schutz gewährt werden. Das Asylsystem kann damit entlastet werden.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Asylpolitik u.a. folgende wichtige Ziele: Menschen, die auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sollen diesen möglichst rasch erhalten. Diejenigen, die voraussichtlich länger in der Schweiz verbleiben werden, sollen sich so schnell als möglich integrieren können, und diejenigen, die nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen.

Die vom Motionär geforderte Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs ist nicht mit der Genfer Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) vereinbar, da eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nicht nur in Form einer Gefährdung von Leib und Leben vorliegen kann. Auch eine Einschränkung der Freiheit aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Anschauungen kann eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahme darstellen. Das Schweizer Asylgesetz präzisiert somit die Flüchtlingskonvention, indem es beispielhaft klarstellt, wann aufgrund einer Verfolgungssituation ein "ernsthafter Nachteil" besteht oder befürchtet werden muss. Neben der Gefährdung von Leib und Leben kann dies auch bei einer Gefährdung der Freiheit oder bei Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, gegeben sein (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

Der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen und die Rückkehr zu fördern. Die Zahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche ist dementsprechend auch deutlich zurückgegangen. Derzeit werden europaweit nur rund zwei Prozent aller Asylgesuche in der Schweiz gestellt. Die Beschleunigung der Asylverfahren sowie die Möglichkeit der vorübergehenden Schutzgewährung in einer akuten Krisensituation haben sich in der Praxis bewährt. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Auffassung, dass dies nach wie vor den richtigen Ansatz zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Asylbereich darstellt und somit keine Veranlassung für eine Neuausrichtung des Asylsystems besteht.

Zudem setzt sich die Schweiz auf europäischer Ebene für einen konsequenten Schutz der Schengen-Aussengrenzen sowie eine nachhaltige Reform des europäischen Asylsystems ein. Die Schweiz engagiert sich ferner seit vielen Jahren im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme, um dazu beizutragen, dass Migranten in Erstaufnahmeländern wie z.B. der Türkei und Äthiopien Schutz und Unterstützung erhalten. Im Rahmen ihrer Migrationsdialoge und -partnerschaften unterstützt sie zudem die Herkunfts- und Transitländer bei der Stärkung der guten Regierungsführung im Migrationsbereich und der Prävention der irregulären Migration.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4498	n	DE FR IT Mo. Schwander. Rückkehrorientierten Schutzstatus stärken		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Asylgesetz und insbesondere Artikel 76 Absatz 2 und Absatz 3 AsylG so zu ändern, dass bei Aufhebung des Schutzstatus S das Verfahren nach Artikel 29ff AsylG ausgeschlossen ist und damit die Rückkehr gestärkt und gefördert wird.

Begründung

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat für die Schutzsuchenden aus der Ukraine erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Der Bundesrat sprach damals von einer befristeten humanitären Aufnahme mit dem Ziel, den Geflüchteten schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren.

Nach 9 Monaten steht nun fest, dass die Änderungen des Asylgesetzes vom 5. Juni 2016 nicht krisenfest sind. Die im Vorfeld der damaligen Volksabstimmung gemachten Zusicherungen stellen sich einmal mehr als theoretisches Konstrukt ohne jeglichen Praxisbezug und als falsche und irreführenden Versprechungen heraus.

Die Aktivierung des Schutzstatus S hat sehr schnell die Grenzen des hochgelobten Asylverfahrens aufgezeigt. Nun muss das Asylverfahren sofort und unbürokratisch korrigiert werden. Beim Schutzstatus S stand und steht die Rückkehr im Vordergrund. Eine individuelle Prüfung nach einem allfälligen Ende des vorübergehenden Schutzes löst Unsicherheit aus und verschärft die Integrationsprobleme. Zudem fallen bei Aufhebung des Schutzstatus S die Schutzgründe ohnehin weg. Deshalb soll nach Aufhebung des Schutzstatus S das allgemeine Recht, ein Asylgesuch zu stellen, aufgehoben werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in einer Situation allgemeiner Gewalt, rasch und

unbürokratisch vorübergehend Schutz gewährt werden (Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]). Dabei wird aus Gründen der Verfahrenseffizienz auf eine individuelle Prüfung der Asylgründe verzichtet.

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind Kernelemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom nationalen Recht garantiert. Sie sind auch bei der Aufhebung des Schutzstatus S zwingend zu beachten. Es ist deshalb auch nach einer Aufhebung des Schutzstatus S sicherzustellen, dass die betroffenen Personen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt sind. Aus diesem Grund ist den Personen, deren Schutzstatus S aufgehoben wird, das rechtliche Gehör zur Aufhebung des Schutzstatus S und zur Rückkehr in den Heimatstaat zu gewähren. Geben die betroffenen Personen auf das rechtliche Gehör keine Stellungnahme ab oder machen keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes geltend, verfügt das SEM die Wegweisung aus der Schweiz. Ergeben sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs Hinweise auf eine Verfolgung, werden allfällige Asylgründe im Rahmen eines Asylverfahrens überprüft. Auch in diesen Fällen ist die Durchführung möglichst rascher und auch fairer Asylverfahren oberstes Ziel.

Der Vorschlag des Motionärs, wonach nach Aufhebung des Schutzstatus S Asylverfahren ausgeschlossen werden, ist somit weder mit der Bundesverfassung noch mit dem Völkerrecht vereinbar.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4516	n	DE FR IT Mo. Widmer Céline. Kriegsdienstverweiger ung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen als Asylgrund nicht mehr ausschliessen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Asylgesetz dahingehend anzupassen, dass Kriegsdienstverweigerung als Asylgrund nicht mehr ausgeschlossen ist, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betroffene Person an Kriegsverbrechen teilnehmen müsste

Begründung

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) ist Kriegsdienstverweigerung für sich kein Asylgrund. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zeigen sich die Nachteile dieser Bestimmung deutlich: So wurde beispielsweise das Asylgesuch einer regimiekritischen russischen Ärztin abgelehnt, obwohl die Gefahr besteht, dass sie als Ärztin an die Front geschickt würde und Deserteuren in Russland drakonisch Strafen drohen.

In der Botschaft zur Asylgesetzrevision 2010, als diese Ausnahmeklausel eingeführt wurde, führte der Bundesrat zwar aus, dass ein Recht auf Asyl bei Kriegsdienstverweigerung besteht, wenn eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion als Anlass dazu dient, eine Person wegen ihrer Rasse, Religion oder Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung unverhältnismässig streng zu bestrafen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen ein anderes Bild.

Es gibt erdrückende Hinweise darauf, dass Russlands Kriegsführung in Butscha, Mariupol und unzähligen anderen Orten den Tatbestand von Kriegsverbrechen erfüllt. Besonders stossend ist, dass mit der aktuellen asylgesetzlichen Regelung auch Personen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit an solchen Kriegsverbrechen teilnehmen müssten, aufgrund der Ausnahmeklausel in der Schweiz nicht geschützt sind. Anders ist dies beispielsweise in Deutschland. Denn der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat 2015 festgestellt, dass ein Dienstverweigerer Anspruch auf Asyl hat, wenn er damit rechnen muss, dass seine Truppe Kriegsverbrechen begeht.

Das AsylG soll daher an die Rechtsprechung des EuGH angepasst werden, damit auch in der Schweiz Asyl bei Kriegsdienstverweigerung gewährt werden kann, wenn die Mittäterschaft bei Kriegsverbrechen droht.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie von der Motionärin ausgeführt, bildet eine Wehrdienstverweigerung für sich alleine keinen eigenständigen Grund, um in der Schweiz Asyl zu erhalten. Bei der Prüfung eines Asylgesuches muss jedoch auch bei der Geltendmachung einer Wehrdienstverweigerung in jedem Einzelfall geprüft werden, ob einer betroffenen Person als Folge ihrer Weigerung ein ernsthafter Nachteil im Sinne des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) droht. Somit ist die Folge, welche eine Wehrdienstverweigerung für eine betroffene Person nach sich ziehen kann, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft relevant und nicht das Motiv, das einer Wehrdienstverweigerung zugrunde liegt.

Im Bericht des Bundesrates "Aktualität und Bedeutung der Flüchtlingskonvention von 1951" vom 27.09.2018 in Erfüllung des Postulats 18.3930 Müller Damian wird festgehalten, dass die Flüchtlingseigenschaft nur dann erfüllt ist, wenn mit der

Dienstverweigerung oder Desertion eine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes verbunden ist. Zeigt sich im Einzelfall, dass die Strafe nicht allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dient, sondern dass die Person als politischer Gegner oder politische Gegnerin angesehen und unverhältnismässig schwer bestraft und menschenrechtswidrig behandelt wird, so wird dies als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung qualifiziert. Das Anliegen der Motionärin, alleine aufgrund des Motivs für eine Wehrdienstverweigerung die Flüchtlingseigenschaft in jedem Fall anzuerkennen, ohne zu prüfen, ob die Person aufgrund der Verweigerung einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt ist, würde dem Schutzgedanken der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) widersprechen. Bestehen jedoch Hinweise, dass eine betroffene Person im Rahmen ihrer Wehrdienstpflicht mit hoher Wahrscheinlichkeit Kriegsverbrechen ausüben muss, ihr aber durch eine Desertion oder Wehrdienstverweigerung keine asylrelevante Verfolgung droht, ist dies im Rahmen des Vollzugs der Wegweisung zu prüfen und der betroffenen Person kann gegebenenfalls eine vorläufige Aufnahme gewährt werden. Zur aktuellen Situation im Ukrainekrieg kann ausgeführt werden, dass bisher keine russischen Staatsangehörigen nach Russland weggewiesen wurden, welche Desertion oder Wehrdienstverweigerung geltend gemacht haben.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4519	n	DE FR IT Mo. Dettling. Asyl. Nur so viele aufnehmen, wie an vorübergehend Aufgenommenen das Land verlassen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Asylgesetzgebung so abzuändern, dass maximal nur so viele Asylsuchende in der Schweiz aufgenommen werden, wie die Schweiz an vorübergehend aufgenommenen verlassen.

Begründung

Das Asylwesen wird ausgenutzt. Viele Wirtschaftsmigranten kommen in unser Land, obwohl sie keine Aussicht auf Asyl haben. Trotzdem dürfen sie in der Schweiz bleiben. Füllen unsere Unterkünfte und liegen den Steuerzahlern auf der Tasche. Die lasche Rückführungspolitik der letzten Jahre führt dazu, dass in der Bevölkerung die Akzeptanz massiv sinkt. Da zu viele die eigentlich nichts mehr verloren haben in der Schweiz trotzdem hier bleiben. Am 31. Oktober 2022 lebten 44 975 vorläufig aufgenommene in der Schweiz. In den letzten 10 Jahren haben nur gerade 120 Personen, die kein Asyl in der Schweiz erhalten haben, die Schweiz verlassen. Deshalb muss der Bundesrat endlich handeln.

Stellungnahme BR/Behörde

Jedes Asylgesuch wird einzeln geprüft. Die Schweiz ist aufgrund der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) völkerrechtlich verpflichtet, Personen, die Schutz vor Verfolgung benötigen, den notwendigen Schutz zu gewähren. Liegt keine Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention, bzw. des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) vor, wird ein Asylgesuch abgelehnt. Diesfalls ist zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, völkerrechtlich zulässig und zumutbar ist. Erweist sich der Vollzug der Wegweisung aus einem dieser Gründe als nicht durchführbar, wird eine Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Die vorläufige Aufnahme stellt damit eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare, rechtskräftige Wegweisungsverfügung dar. Liegen keine Wegweisungsvollzugshindernisse vor, müssen die betroffenen Personen nach der Ablehnung ihres Asylgesuchs die Schweiz wieder verlassen.

Die Schweiz ist verpflichtet, das Non-Refoulement-Gebot in allen Fällen einzuhalten, wenn der Vollzug der Wegweisung aus völkerrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Ein Vollzug der Wegweisung wäre in diesen Fällen nicht möglich, unabhängig davon, ob eine vorläufige Aufnahme erteilt wird oder nicht. Die betroffenen Personen würden sich in jedem Fall weiterhin in der Schweiz aufhalten. Dasselbe gilt auch, wenn der Vollzug der Wegweisung aus technischen Gründen gar nicht möglich ist. Im Übrigen ist es auch nicht haltbar, dass eine Person ausgeschafft wird, wenn ihre Rückkehr unzumutbar ist. Dies gilt beispielsweise in einer Situation allgemeiner Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg oder einer medizinischen Notlage und die betroffene Person im Heimatstaat konkret gefährdet ist (vgl. Art. 83 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG; SR 142.20).

Der Bundesrat spricht sich auch weiterhin für eine konsequente und faire Asyl- und Rückkehrpolitik aus. Aktuell sind rund 60 Prozent aller Personen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen, effektiv schutzbedürftig und erhalten Asyl oder eine vorläufige Aufnahme. Personen, die hingegen nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sollen diese rasch wieder verlassen. Im Jahr 2022 haben 4'801 Personen die Schweiz im Rahmen einer kontrollierten selbstständigen Ausreise oder einer Rückführung wieder verlassen (ohne Ausreisen Ukraine) und die Vollzugsquote der Schweiz lag in den vergangenen Jahren deutlich über derjenigen der EU.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4520	n	DE Mo. Dettling. FR Asylnotstand. IT Aufnahmestopp		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den sofortigen Aufnahme-Stopp für Asylsuchende zu verfügen

Begründung

Es ist für die Kantone und Gemeinden unmöglich geworden, die Tausenden von Asylsuchenden zu beherbergen. Trotzdem kommen immer noch mehr Personen dazu. Nachdem im Jahr 2022 bis dato fast 70 000 Ukrainer in der Schweiz Schutz gefunden haben, nehmen zusätzlich auch die Asylgesuche von Personen aus Herkunftsländern wie Afghanistan, Türkei, Burundi und Algerien seit September sprunghaft zu. Der Bund musste die Zahl der Asylgesuche für das Jahr 2022 mehrmals anpassen. Aktuell schätzt der Bundesrat die Asylgesuche auf über 22 000 bis Ende Jahr. Zusammen mit den bereits aufgenommenen Ukrainern macht das knapp 100 000 Personen, welche über die Asylschiene in die Schweiz kommen. Die Akzeptanz sinkt rasant, da vor allem Wirtschaftsmigranten unser Land einnehmen. Obwohl sie keine Aussicht auf Asyl haben, füllen sie unsere Unterkünfte, da sie nicht mehr zurückgeschafft werden. Das System funktioniert nicht mehr. Aus diesem Grund muss umgehend ein Aufnahme Stopp verfügt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die aktuelle Situation im Asylbereich zusammen mit der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine eine hohe Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Gemeinden darstellt. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation bis anhin gut bewältigen.

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind zentrale Elemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom nationalen Recht garantiert. Diese zwei Prinzipien bedingen, dass einerseits der Zugang zum Schweizer Asylverfahren für alle Personen gewährleistet wird und Personen, die effektiv Schutz vor Verfolgung benötigen, dieser auch gewährt wird. Andererseits muss ein allfälliger Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, völkerrechtlich zulässig und zumutbar sein.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Asylpolitik grundsätzlich zwei übergeordnete Ziele: Menschen, die auf Schutz angewiesen sind, sollen diesen Schutz in der Schweiz erhalten; Menschen, die nicht auf diesen Schutz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden rasch behandelt und abgewiesene Asylsuchende erhalten einen Wegweisungsentscheid.

Der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen und die Rückkehr zu fördern. Die Zahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche ist denn auch deutlich zurückgegangen. Derzeit werden nur rund zwei Prozent aller Asylgesuche in Europa in der Schweiz gestellt. Sowohl Dublin-Überstellungen als auch Wegweisungen in den Heimatstaat werden konsequent vollzogen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es auch bei der aktuell hohen Anzahl Asyl- und Schutzsuchender völker- und verfassungsrechtlich nicht möglich, einen Aufnahme-Stopp für Asylsuchende zu verfügen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4540	n	DE FR IT Po. Gysin Greta. Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Belangen. Ein besonderer Fokus soll dabei auf den Entscheiden betreffend das Besuchsrecht sowie die Zuteilung und die Ausübung der elterlichen Sorge liegen. Der Bericht muss insbesondere Angaben enthalten zur Anzahl und zur Dauer der Verfahren (einschliesslich der Minima, der Maxima und der Mediane) pro Kanton und Gerichtsebene, und zwar für einen angemessenen Zeitraum (zum Beispiel 5 Jahre). Mit einer ergänzenden qualitativen Analyse ist aufzuzeigen, welche Faktoren und Gründe zu einer Verlängerung der Verfahren führen.

Begründung

Familienrechtliche Verfahren, bei denen es zu Verzögerungen kommt, sind leider keine Ausnahme. Es kann mehrere Jahre dauern, bis Sorgerechtsentscheide gefällt sind. Die Jahre der Kindheit sind aber so wichtig und prägend, dass sie nicht in irgendeiner Form nachgeholt oder kompensiert werden können. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass ein Elternteil erst nach Jahren das Besuchsrecht oder ein grosszügige(re)s Besuchsrecht bekommt. Es ist ausserdem unbestritten, dass das körperliche und geistige Wohlbefinden der betroffenen Personen, allen voran der Kinder, beeinträchtigt werden kann, wenn eine ungeklärte Situation andauert.

Die Gerichte rechtfertigen die langen Verfahrensdauern manchmal mit der Komplexität der Verfahren und der hohen Arbeitslast. Es ist jedoch nicht selten, dass eine der Parteien jede erdenkliche Taktik nutzt, um das Verfahren zu verlängern und sich so einen Vorteil zu verschaffen bezüglich Sorgerecht oder bezüglich finanzieller Aspekte. Der Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe GREVIO (GREVIO/Inf(2022)27, Randziffern 169-175) unterstreicht dieses Risiko einer Instrumentalisierung, insbesondere in Fällen, in denen es auch zu häuslicher Gewalt kam. Wer Gewalt ausgeübt hat, auch in psychischer oder wirtschaftlicher Form, nützt häufig die Phasen der Unsicherheit im Verfahren zu seinem eigenen Vorteil aus, um über das Besuchsrecht weiterhin Druck oder sogar Gewalt auszuüben und um die finanzielle Lage des anderen Elternteils noch zu verschlechtern, sodass er hinsichtlich des Sorgerechts Vorteile erlangt.

Der Bundesrat seinerseits hat bereits verschiedentlich anerkannt, dass es eine bessere Datenlage und eine genauere Analyse des Ablaufs der Zivilverfahren braucht, insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind: in seinem Kommentar zum GREVIO-Bericht, in seiner Stellungnahme zur Motion Herzog 21.4191 und in der Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung (20.026, in den Erläuterungen zu Artikel 401a).

Die Motion Herzog, die von den Räten angenommen wurde, beauftragt den Bundesrat bereits damit, die Entscheide im Familienrecht zu analysieren. Man könnte sie ergänzen in Bezug auf die Dauer der Verfahren zum Besuchsrecht und zum Sorgerecht und in Bezug auf die Gründe und die Folgen der Verzögerungen bei solchen Verfahren für alle Parteien, sowohl in psychischer und sozialer Hinsicht als auch betreffend die wirtschaftlichen und materiellen Bedingungen (einschliesslich der Möglichkeiten, schon während der Verfahren Beiträge für die Betreuung der Kinder zu bekommen).

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der besonderen Bedeutung rascher und spezifischer Verfahren bei Trennung und Scheidung bewusst, um insbesondere die Kontinuität der persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern zu gewährleisten. Damit die Dauer solcher familienrechtlicher Verfahren möglichst kurz gehalten werden kann, ist vor allem zu prüfen, wie Konflikte zwischen den Elternteilen deeskaliert werden können, sodass einvernehmliche und stabile Lösungen gefunden werden. Diese Prüfung ist bereits Gegenstand der laufenden Arbeiten in Erfüllung des Postulates 19.3503 Müller-Altermatt "Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater". Daneben sind weitere im Postulat angesprochene Themen Gegenstand laufender Arbeiten: So wird derzeit in Erfüllung des Postulats 21.4141 Silberschmidt "Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung" eine Analyse der Gerichtspraxis mit Fokus auf die Regelung von Obhut und Besuchsrecht durchgeführt. Im Rahmen der Massnahme 30 des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 (NAP IK) erfolgt zudem eine spezifische Erhebung zur Praxis, wie häusliche Gewalt in Entscheiden zur elterlichen Sorge, Obhut bzw. Betreuung und zum persönlichen Verkehr berücksichtigt wird. Anzuführen ist, dass zukünftig die Erhebung von Daten bezüglich Dauer der Gerichtsverfahren allgemein gestützt auf den neuen Artikel 401a Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) erfolgen soll; die Bestimmung wird voraussichtlich vom Parlament in der Frühlingssession verabschiedet (Geschäftsnummer 20.026).

Bei dieser Ausgangslage besteht nach Ansicht des Bundesrates derzeit kein Bedarf nach einer weiteren, vom Postulat verlangten Analyse familienrechtlicher Verfahren.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung